

**Betreff:****Querungshilfe Cyriaksring in Höhe der Blumenstraße****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

09.10.2019

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	29.10.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	30.10.2019	Ö

**Beschluss:**

„Der Planung und dem Bau der Querungshilfe Cyriaksring in Höhe der Blumenstraße (siehe Anlage) wird zugestimmt. Die Finanzierung der Gesamtkosten in Höhe von ca. 100.000 € erfolgt aus Städtebaufördermitteln.“

**Sachverhalt:**1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 4 lit. a und e der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Die Querungshilfe Cyriaksring liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet – Programmteil Soziale Stadt“, wonach der Planungs- und Umwaltausschuss über den Einsatz von Städtebaufördermitteln beschlusszuständig ist. Außerdem handelt es sich beim Cyriaksring um eine überbezirkliche Straße, für die ebenfalls der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig ist.

2. Anlass für die Querungshilfe

Im Rahmen der Beratung der DS 18-08081 im Stadtbezirksrat wurde seinerzeit angeregt, eine Querungshilfe über den Cyriaksring im Bereich Blumenstraße-Helenenstraße zu planen, da die Abstände zwischen den gesicherten Übergängen relativ groß seien und ein erheblicher Querungsbedarf konstatiert wurde. Diese Anregung war auch schon in der Bürgerinfo und im Sanierungsbeirat Thema gewesen.

Die Verwaltung hatte sich in der DS 18-08081-01 inhaltlich der Anregung angeschlossen, zum damaligen Zeitpunkt jedoch keine Finanzierung und keinen Realisierungszeitpunkt benennen können.

3. Planung der Querungshilfe

Im unmittelbaren Bereich der Blumenstraße wird der Bau einer Querungshilfe (siehe Anlage) vorgeschlagen. Die Wahl fiel auf diese Stelle, weil die Straßenbreite im Bestand hier noch etwas größer ist als für 4 Fahrstreifen benötigt wird, die Querungsstelle in unmittelbarer Nähe der Blumenstraße und der Laffertstraße liegt und damit den bisherigen Bereich ohne gesicherte Querung (Frankfurter Platz/Münchenstraße) fast hälfzig teilt.

Im Bereich der nord-östlichen Seite des Cyriaksrings wird die Bordlinienführung beibehalten und auf dem bisherigen Parkstreifen eine Aufstellfläche für Fußgänger geschaffen. Aufgrund

der erforderlichen Sichtbeziehungen und der Führung der Fahrradfahrenden von der Laffertstraße zur Querungshilfe entfallen zwei Parkplätze und ein Baum. Es schließt sich eine zweistreifige Richtungsfahrbahn von 6,50 m Gesamtbreite an. In der Mitte der Straße wird eine mit Hochborden eingefasste Mittelinsel mit einer Breite von 4,00 m und einer Aufstelllänge von 2,50 m geschaffen. Es schließt sich dann die Gegenrichtungsfahrbahn ebenfalls in einer Breite von 6,50 m an.

Um den Platz für die zusätzliche Querungsinsel in der Straße zu generieren, musste der südwestliche Straßenrand in die Nebenflächen verzogen werden. Hier sind ausreichende Flächen vorhanden, so dass es gelingt den Gehweg und den Radweg anzupassen und zusätzlich noch eine Aufstellfläche für die querenden Fußgänger zu schaffen.

Die Wertstoffsammelstation braucht einen neuen Standort, weil der die Wertstoffe abholende LKW dort längere Zeit steht und die Sichtbeziehung auf den Überweg erheblich verschlechtert. Ein sicherer Standort für die Wertstoffsammelstation wurde etwas weiter nördlich auf derselben Straßenseite gefunden.

Die Planung ist geeignet, die Querung des stark befahrenen Cyriaksrings an dieser Stelle zu ermöglichen und stellt damit einen großen Beitrag zur Reduzierung der Barrierewirkung dieser Hauptverkehrsstraße dar.

#### 4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 24.10.2019 soll der interessierten Öffentlichkeit unmittelbar vor der Sitzung des Sanierungsbeirates die Maßnahme vorgestellt werden. Zu der Veranstaltung wird öffentlich über die Medien eingeladen. Über die Diskussionsergebnisse wird im Sanierungsbeirat und in den nachfolgenden Gremien mündlich berichtet werden. Der Sanierungsbeirat „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ wird in die Beratungsfolge mit seiner Sitzung am 24.10.2019 einbezogen.

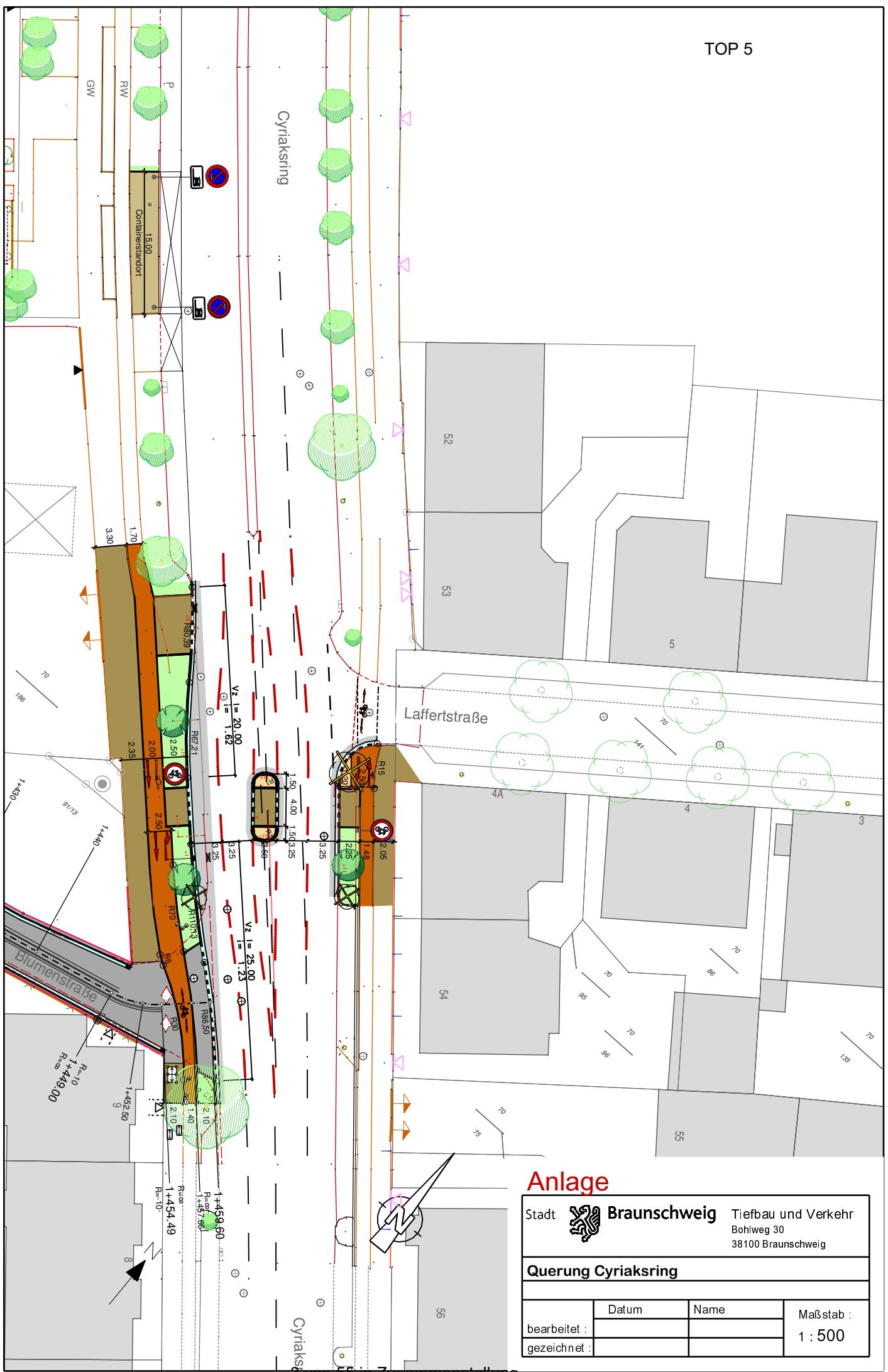
#### 5. Kosten und weiteres Vorgehen

Für die Querungshilfe werden die Kosten auf ca. 100.000 € geschätzt. Die Kosten werden zu zwei Dritteln aus Städtebauförderungsmitteln finanziert, ein Drittel verbleibt als städtischer Eigenanteil. Die Mittel sind im Teilhaushalt des Fachbereiches 61 im Projekt 4S.610009 „Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt“ veranschlagt. Die Verwaltung beabsichtigt die Querungshilfe zusammen mit der Blumenstraße in 2020 zu realisieren.

Leuer

#### **Anlage/n:**

Lageplan



**Betreff:**

**Ausbau Blumenstraße; Verzicht auf die Verlegung der Zufahrt der Bundesagentur für Arbeit**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 15.10.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	29.10.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	30.10.2019	Ö

**Beschluss:**

„Einem Verzicht auf die Verlegung der Zufahrt der Bundesanstalt für Arbeit (BA) an der Blumenstraße wird zugestimmt.“

1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 4 lit. e der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Die Zufahrt zur BA liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet – Programmteil Soziale Stadt“. Der Planungs- und Umwaltausschuss hatte daher über die DS 18-08081-01 entschieden, da für die Entscheidung über den Einsatz von Stadtbaufördermitteln der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig ist. Dieser Beschluss soll jetzt ergänzt werden.

2. Anlass

Die Verwaltung hatte nach dem Beschluss der Planung (DS 18-08081-01) Detailverhandlungen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgenommen, um die in Aussicht genommene neue Zufahrt zum Cyriaksring, der die BA grundsätzlich zugestimmt hatte, liegenschaftlich, planerisch und finanziell ins Werk zu setzen.

Diese Detailverhandlungen gestalteten sich schwierig. Insbesondere erwies sich die Einigung über Fragen des Grunderwerbes als problematisch, da die BA dem Grundstücktausch von wertgleichen Teilflächen in der Blumenstraße und am Cyriaksring zum ermittelten Verkehrswert nicht zugestimmt hat. Im Sanierungsgebiet dürfen nach den Förderrichtlinien jedoch keine über dem durch Gutachten ermittelten Verkehrswert liegenden Kaufpreise gezahlt werden. Auch die Zustimmung weiterer von der Arbeitsagentur geforderten Bedingungen konnten die Verhandlungen nicht positiv beeinflussen. Aus diesen Gründen sah sich die Verwaltung veranlasst, die Notwendigkeit der Verlegung der Zufahrt noch einmal zu überprüfen.

Es wurde eine Verkehrszählung an einem normalen Werktag außerhalb der Sommerferien durchgeführt.

Es zeigte sich, dass die Blumenstraße in Höhe der Zufahrt zur BA mit 621 Kfz und 250 Radfahrenden in 13 h von 6 bis 19 Uhr belastet ist. Davon sind 171 Kfz (94 Einfahrten, 77 Ausfahrten) der Zufahrt der BA zuzuordnen. Der Maximalbelastungswert der Zufahrt je Stunde lag bei 26 Kfz zwischen 7 und 8 Uhr.

Der Grund für diese geringe Nutzung dieser Zufahrt ist darin zu sehen, dass über die Blumenstraße ausschließlich an Mitarbeiter fest vermietete Parkplätze erreicht werden können. Die öffentlich zugänglichen Stellplätze der BA werden über die Zufahrt Münchenstraße erreicht.

### 3. Verwaltungsvorschlag und weiteres Vorgehen

Angesichts dieser auch für den geplanten verkehrsberuhigten Bereich Blumenstraße sehr geringen Belastung durch die Zufahrt der BA (in der Spitzstunde alle 2 Minuten ein Kfz) hat die Verwaltung keinerlei Zweifel daran, dass ein Verzicht auf die Verlegung der Zufahrt der BA keine verkehrlichen Probleme erzeugen wird.

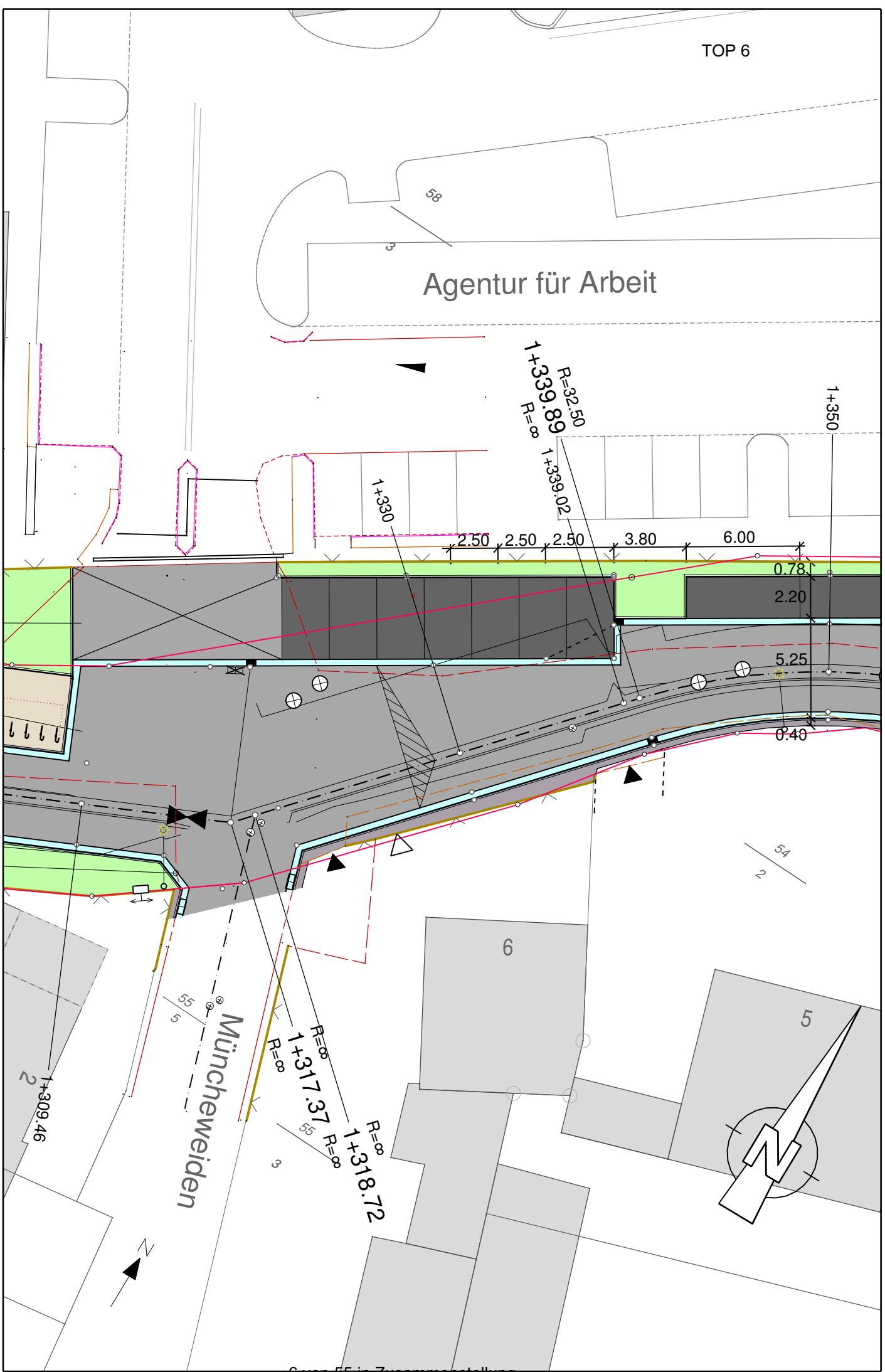
Die Verwaltung schlägt daher vor, auf die Verlegung der Zufahrt der BA zu verzichten und beabsichtigt die Blumenstraße (zusammen mit der Querungshilfe Cyriaksring, DS 19-11250) in 2020 zu realisieren.

.

Hornung

**Anlage/n:** Lageplan Zufahrt

## Agentur für Arbeit



**Betreff:**

**Einrichtung einer Fahrradstraße Kennelweg im Zuge des südlichen Ringgleisweges**

**Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

17.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	23.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	29.10.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	30.10.2019	Ö

**Beschluss:**

„Der Kennelweg wird als Fahrradstraße ausgeschildert.“

**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. g der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage zur Einrichtung einer Fahrradstraße um einen Beschluss über eine Änderung an einer Straße, die überbezirklichen Verkehr aufnimmt, für den der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig ist.

**Sachverhalt:**

Der Ringgleisweg folgt auf den bisher eröffneten Abschnitten im Wesentlichen ehemaligen oder noch vorhandenen Eisenbahnstrecken. Im Süden des Stadtgebietes wird eine provisorische Führung realisiert, um den Ring baldmöglichst in voller Länge erlebbar zu machen. Ab dem bisherigen westlichen Ende im Bereich Kennelbad bis zum Bahnhof Giesmarode folgt der Ringgleisweg weitgehend vorhandenen Wegen und Straßen.

Um die provisorische Strecke tauglich zu machen, wurden vielfältige Maßnahmen umgesetzt oder sind noch in Arbeit. U. a. folgt der Ringgleisweg zwischen dem Sportpark Kennel und der Oker dem Kennelweg und schwenkt dann Richtung Süden auf den Weg parallel zur Oker ein. Hier verläuft der seit Jahren vorhandene Radverkehrsstrom zwischen der Innenstadt und den südlichen Stadtteilen Melverode, Stöckheim, Rüningen und Leiferde sowie Richtung Wolfenbüttel. Dieser Radverkehr kommt zum großen Teil über den Werkstättenweg und die Eisenbütteler Straße, verläuft über den Kennelweg und weiter durch den Richmondpark.

Das Radverkehrsaufkommen ist bereits sehr hoch. Mit dem südlichen Ringschluss ist zu erwarten, dass auch in dem westlichen Abschnitt des Kennelweges der Rad- und Fußverkehr deutlich ansteigen wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Radverkehr in dem Nord-Süd verlaufenden Abschnitt bereits heute das Kraftfahrzeugaufkommen deutlich überwiegt und dies auch für den westlichen Abschnitt des Kennelweges mittelfristig zu erwarten ist. Um diesem Verkehrsaufkommen gerecht zu werden und die Bedeutung des

Kennelweges für den Radverkehr deutlich hervorzuheben, schlägt die Verwaltung vor, im gesamten Kennelweg von der Abzweigung der Eisenbütteler Straße bis zum Sportpark eine Fahrradstraße einzurichten. Die Ausschilderung wird kurzfristig erfolgen.

Hornung

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Umbau des bestehenden multifunktionalen Bolzplatzes in Kunststoffrasen-/Kunststoffbelag in der Grünanlage Amalienplatz im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 21.10.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Entscheidung)	29.10.2019	Ö

**Beschluss:**

„Dem Umbau des bestehenden multifunktionalen Bolzplatzes in Kunststoffrasen-/Kunststoffbelag in der Grünanlage Amalienplatz wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Mit dem Beschluss über den Masterplan Sport 2030 durch den Rat der Stadt Braunschweig im Jahr 2016 sollen die darin definierten 12 Leitziele mit 81 Empfehlungen sukzessive umgesetzt werden. Die Maßnahmen zielen auf eine Optimierung, Ergänzung und Erweiterung der Braunschweiger Sportinfrastruktur.

Der Masterplan Sport sieht unter anderem vor, niederschwellige Bewegungsangebote im öffentlichen Raum zu entwickeln. Insbesondere für Kinder und junge Heranwachsende sollen solche Angebote geschaffen werden. Diesem Gedanken folgend ist die Idee entstanden, bestehende, sich häufig durch intensive Nutzung in einem schlechten Zustand befindende Naturrasenbolzspielfelder in Kunstrasenkleinspielfelder umzuwandeln. Diese können ganzjährig genutzt werden und weisen eine hohe Ebenflächigkeit auf, sodass das Fußballspielen und spielerische Bolzen auf solchen Feldern für Kinder und junge Heranwachsende besonders attraktiv ist.

In den vergangenen zweieinhalb Jahren hat der Fachbereich Stadtgrün und Sport mittlerweile vier Naturrasenbolzplätze in der Weststadt, im Heidberg, sowie zuletzt in Querum und Lehndorf in Kunststoffrasen-Bolzspielfelder umgebaut und ein weiteres Kunststoffrasen-Bolzspielfeld im östlichen Ringgebiet am Fuß des Nußberges entwickelt, nachdem eine vorab durchgeföhrte sogenannte Lagewertanalyse ergeben hatte, dass im Einzugsbereich dieser Standort jeweils mehrere hundert Kinder und junge Heranwachsende leben. Alle fünf Plätze werden sehr gut angenommen.

Für 2019 und 2020 ist die Anlage bzw. der Umbau weiterer Kunstrasenbolzspielfelder geplant. Eines dieser Felder soll im westlichen Ringgebiet in der Grünanlage Amalienplatz liegen. Der bestehende multifunktionale Bolzplatz in Asphaltbauweise wird jeweils in Teilen als Bolz- und als Basketballplatz genutzt und hat sich über Jahre hinweg zu einem beliebten, freizeitsportlich hoch frequentierten Treffpunkt entwickelt.

Eine Lagewertanalyse für den Bolzplatz in der Grünanlage Amalienplatz hat ergeben, dass im Umfeld rund 950 Kinder und junge Heranwachsende leben.

Aktuell ist das bestehende multifunktionale Bolzspielfeld aufgrund von Asphaltaufrüchen in kleinerem Umfang im Hinblick auf die freizeitsportliche Nutzung wenig einladend und unattraktiv. Es besteht ein erhöhtes Verletzungsrisiko.

Ein zeitgemäßer Umbau in einen sandverfüllten Kunststoffrasenbelag im Teilbereich „Bolzplatz“ sowie in einen multifunktionalen Kunststoffbelag im Teilbereich „Basketballplatz“ soll dem beliebten Platz eine neue Attraktivität mit sportlichem Aufforderungscharakter verleihen.

Für die anwohnenden Kinder und Heranwachsenden würde sich ein niederschwelliges Bewegungsangebot über das gesamte Jahr hindurch bei witterungsunabhängiger Ausnutzung/Bespielbarkeit anbieten.

Das Verletzungsrisiko der nutzenden Kinder/Jugendlichen ist auf einem Kunststoffrasen-/Kunststoffbelag deutlich herabgesetzt, da dieser sportfunktionell angepasst ist (Ebenflächigkeit, Kraftabbau etc.).

Die Lage des multifunktionalen Bolzspielfeldes bleibt innerhalb der intakten Ballfangeinrichtungen in ihrer Abmessung bestehen.

Die Herstellungskosten belaufen sich auf ca. 100.000 €.

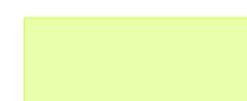
### **Finanzierung**

Die erforderlichen Haushaltssmittel stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport auf dem Projekt 5S.670049 in ausreichender Höhe zur Verfügung

Geiger

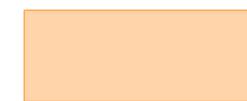
### **Anlage/n:**

Lageplan



Belagswechsel Asphalt zu Kunststoffrasen  
Hauptnutzung: Fußball

Ballfangzaun vorh.



Belagswechsel Asphalt zu Kunststoff  
Hauptnutzung: Basketball

Ballfangzaun geplant



#### Stadt Braunschweig

Kleinsportanlage Amalienplatz

Belagswechsel

Lageplan

Ausschreibung

#### Ausschreibung

Datum: 07.10.2019

gez.: My

Plan-Nr.: LP\_LV\_01

Index: 00

Maßstab: 1 : 350

gepr.: Pü

Blatt-Gr.: 420 x 297

**Betreff:**

**Bebauungsplan "Pippelweg-Süd". HO 53  
Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis,  
Münchenstraße und A391  
Auslegungsbeschluss**

<b>Organisationseinheit:</b>	<b>Datum:</b>
Dezernat III	19.08.2019
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	23.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	29.10.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.11.2019	N

**Beschluss:**

- „1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Pippelweg-Süd“, HO 53 sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
2. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Pippelweg-Süd, 1. Änderung“, HO 53 vom 5. Dezember 2016 wird für die in Anlage 5 dargestellten Flächen aufgehoben.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Aufstellungsbeschluss und Planungsziele**

Am 29. November 2016 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pippelweg-Süd, 1. Änderung“, HO 53 beschlossen. Anlass war ein Bauantrag zur Nutzungsänderung einer Videothek in Bürotrakt, Lager, Spielhalle und Restaurant/Bistro (Münchenstraße 12). Für die Spielhalle war eine Nutzfläche von 149,96 m<sup>2</sup> beantragt. Damit handelte es sich um eine kerngebietstypische Spielhalle (> 100 m<sup>2</sup>). Gemäß dem geltenden Bebauungsplan HO 20 aus dem Jahr 1969 (BauNVO 1962), der ein Gewerbegebiet festsetzt, wäre die Spielhalle zulässig gewesen.

Auf der Basis des „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“, das vom Rat im Jahr 2012 beschlossen wurde, soll im Bebauungsplan HO 53 die Zulässigkeit von Spielhallen und

Wettbüros geregelt werden. In dem Konzept wird ein Teilbereich östlich der A 391 als geeignet für eine ausnahmsweise Zulässigkeit für kerngebietstypische Spielhallen angesehen. Auf den übrigen Flächen sollen gemäß Vergnügungsstättenkonzept Spielhallen ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan HO 53 weicht im westlichen Abschnitt der Straße Pippelweg von diesem Konzept ab: Hier sollen, wie im übrigen Abschnitt des Pippelweges auch, Spielhallen und Wettbüros aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen werden.

Ferner soll entlang der A 391 eine 5,0 m breite öffentliche Grünfläche zum Ausbau einer Freizeitwegeverbindung („Tangentenweg“) festgesetzt werden.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen**

Das Planverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde deshalb abgesehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 22. Mai 2019 bis 21. Juni 2019 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 bemängelt die IHK Braunschweig, dass der Gewerbefreiheit der Betreiber von Spielhallen und Wettbüros eine zu enge Grenze gesetzt wird. Die im städtischen Steuerungskonzept Vergnügungsstätten dargestellte Standortfläche sollte vollständig für eine potentielle Ansiedlung vorgesehen werden. Aus den in der Begründung in Kap. 5 dargelegten Gründen wird diesem Vorschlag nicht gefolgt.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Das Planverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 (1) wurde deshalb abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf Grundlage von § 3 (2) BauGB durchgeführt.

### **Zum Beschlussvorschlag Nr. 2. (Rücknahme Geltungsbereich gegenüber Aufstellungsbeschluss)**

Der Aufstellungsbeschluss umfasst Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um öffentliche Verkehrsflächen. Ferner sind Flächen nördlich des Pippelwegs betroffen. Da hier auf mittlere Sicht eine städtebauliche Neuordnung vorgesehen ist, ist für diesen Bereich ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ein eigenständiger Bebauungsplan aufzustellen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage 5 dargestellt, aufzuheben.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Pippelweg-Süd“, HO 53.

Leuer

### **Anlage/n:**

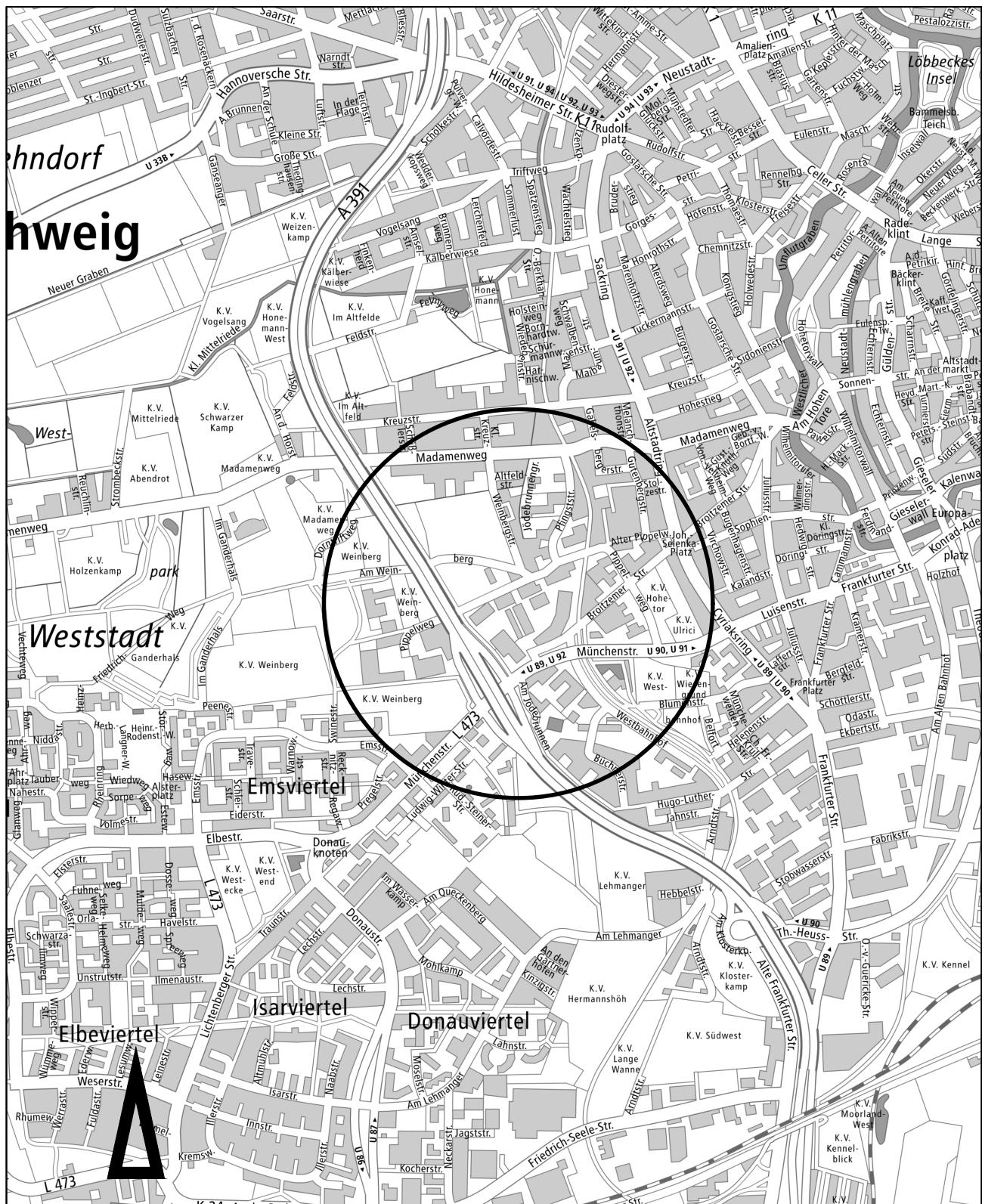
- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Zeichnerische Festsetzungen
- Anlage 2 a: Planzeichenerklärung
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 4: Begründung
- Anlage 5: Rücknahme Aufstellungsbeschluss
- Anlage 6 a Bebauungsplan HO 20, Zeichnerische Festsetzungen (Verkleinerung)
- Anlage 6 b Bebauungsplan HO 20, Textliche Festsetzungen



Bebauungsplan  
Pippelweg-Süd

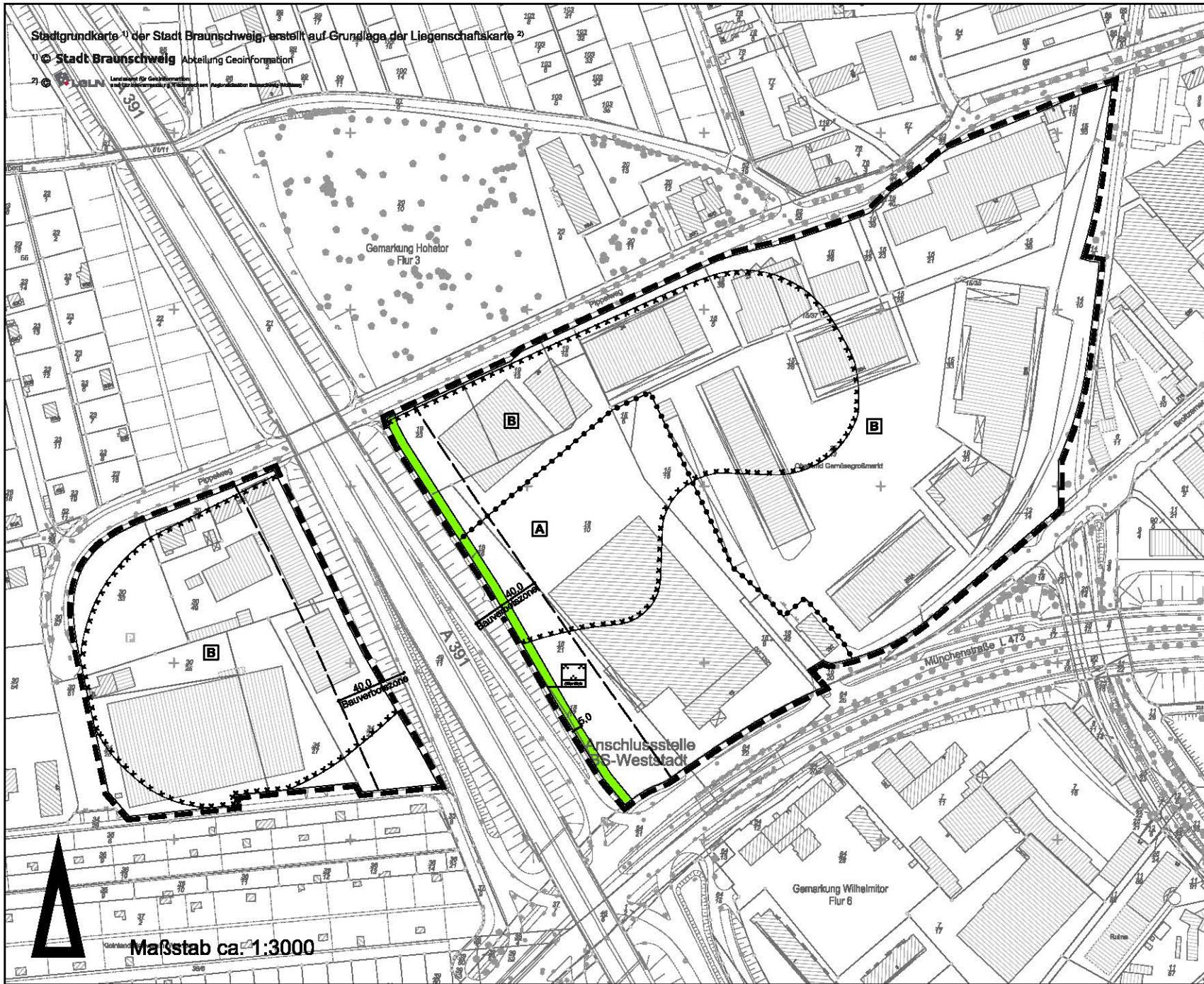
HO 53

Übersichtskarte



Bebauungsplan  
**Pippelweg-Süd**  
Zeichnerische Festsetzungen, 26. Juli 2019, § 3 (2) BauGB

**HO 53**



Bebauungsplan  
**Pippelweg-Süd**  
Planzeichenerklärung

**HO 53**

Zahlenangaben sind Beispiele

**Grünflächen**



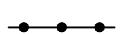
Grünfläche (öffentlich)

offenlich

**Sonstige Festsetzungen**



Grenze des  
Geltungsbereiches

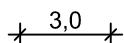


Nutzungsabgrenzung

**Hinweise**



Hinweis auf textliche  
Festsetzung



Maßangaben in Metern

**Kennzeichnung**



Flächen, deren Böden  
erheblich mit umweltgefähr-  
denden Stoffen belastet sind

**Bestandsangaben**



Wohngebäude



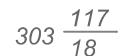
Neben- bzw.  
Wirtschaftsgebäude



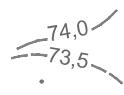
Flurstücksgrenze



vorh. Geschosszahl



Flurstücksnummern



Höhenangaben über NN



Böschung

## Bebauungsplan

### Pippelweg-Süd

Textliche Festsetzungen und Hinweise

**HO 53**

#### **A Städtebau**

gemäß § 9 BauGB

Dieser Bebauungsplan ergänzt die textlichen Festsetzungen „I – Art der baulichen Nutzung“ – des Bebauungsplanes HO 20 (Baublock 63/22 Urfassung).

§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von Mischgebieten und gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umgangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.

#### I Art der baulichen Nutzung

1. Im Teilgebiet **A** sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
2. In den Teilgebieten **B** sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
3. Spielhallen im Sinne der Festsetzungen sind Betriebe, die gemäß § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 S. 1 GewO oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 d Abs. 1 S. 1 GewO dienen.
4. Wettbüros im Sinne dieser Festsetzungen sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen und Angebote zur Wettverfolgung sowie zum Verweilen geboten werden.
5. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.
6. Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Besonderen Wohngebieten, gemäß

#### **B Hinweise**

##### 1. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung M8/2. Diese Altablagerung ist im Bebauungsplan zeichnerisch als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Auch außerhalb der Altablagerung sind Altlasten auf Grund industrieller/gewerblicher Nutzung nicht auszuschließen. Der aktuelle Erkenntnisstand ist bei der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig zu erfragen.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist nahezu im gesamten Plangebiet mit besonderen Nebenbestimmungen (z.B. Bodenuntersuchungen) und bei Erdarbeiten mit Mehraufwendungen zu rechnen.

##### 2. Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig: Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert.

Bei Erdarbeiten besteht ein Risiko auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind bei Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

#### **C Nachrichtliche Übernahmen**

##### Bauverbotszone

1. Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Hochbauten jeder Art, Werbeanlagen und sonstige bauliche Anlagen (einschließlich Garagen), sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen (einschließlich Regenrückhaltebecken) größerer Umfanges unzulässig.

Ebenfalls unzulässig sind bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze und deren Zufahrten,

- notwendige Feuerwehrumfahrten sowie Fluchtwägen.
2. Die unter 1. genannten Nutzungen können mit Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zugelassen werden,
- wenn für den Fall der Inanspruchnahme der Bauverbotszone dauerhaft gesicherte Alternativen zur Verfügung stehen und
  - wenn die Festsetzungen der Bebauungspläne HO 20 und HO 53 im Übrigen eingehalten werden oder eine Befreiung erteilt wird.

Bebauungsplan  
**Pippelweg-Süd**  
Begründung

**HO 53**

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	6
6	Gesamtabwägung	11
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	12
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	12
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	12

**1 Rechtsgrundlagen**- Stand: **08.07.2019** -

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)  
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- 1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- 1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)  
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).
- 1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)  
in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253)
- 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)  
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70)

**2 Bisherige Rechtsverhältnisse****2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen dar. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 2.3 Bebauungspläne

Für diesen Bereich gilt der Bebauungsplan HO 20 (Baublock 63/2a, Urfassung) aus dem Jahr 1969. Er setzt als Art der Nutzung Gewerbegebiete fest. Es gilt die BauNVO 1962. Diese enthält keine speziellen Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

## 2.4 Sanierungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im festgesetzten Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet/Soziale Stadt“. In den vom Rat der Stadt Braunschweig am 24. September 2013 beschlossenen Sanierungszielen (DS: 15640/12) wird u.a. formuliert: „Zum Schutz der Bewohner vor Verdrängung ist preiswerter Wohnraum zu sichern. Dabei werden zur Vermeidung von sogenannten Trading-Down Effekten die Regelungen des Vergnügungsstättenkonzepts Bestandteil der Sanierungsziele. Die Etablierung von Vergnügungsstätten im Sinne dieses Konzeptes ist nicht Bestandteil der Sanierung“.

## 2.5 Steuerungskonzept Vergnügungsstätten und spezielle Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Für andere Arten von Vergnügungsstätten (u.a. Nachtlokale, Diskotheken) gibt das Konzept grundsätzliche Empfehlungen. Das Vergnügungsstättenkonzept enthält damit „die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu beachten, entfaltet jedoch keine eigenständige unmittelbare Rechtswirkung.

## 3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

---

Für das Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis, Münchenstraße und A 391 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 29. November 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Pippelweg-Süd“, HO 53 beschlossen.

Anlass war ein Bauantrag zur Nutzungsänderung für das Grundstück Pippelweg 25 von einer Videothek in Bürotrakt, Lager, Spielhalle und Restaurant/Bistro. Für die Spielhalle war eine Nutzfläche von 149,96 m<sup>2</sup> beantragt. Damit handelte es sich um eine kerngebietstypische Spielhalle. Gemäß dem geltenden Bebauungsplan HO 20 aus dem Jahr 1969 (BauNVO 1962), der ein Gewerbegebiet festsetzt, wäre die Spielhalle zulässig gewesen. Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan HO 53 und der zeitgleich erlassenen Veränderungssperre wurde der Bauantrag im Januar 2017 wegen mangelnder Erfolgsaussichten zurückgezogen. Das Gebäude steht leer (Mai 2019).

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Im Vergnügungsstättenkonzept wurden dafür stadtweit Standortbereiche untersucht („Suchräume“), die bereits eine Vorprägung durch Spielhallen und Wettbüros haben und/oder relevante Standortfaktoren aus Betreibersicht für die potentielle Entwicklung solcher Einrichtungen aufweisen. Auf Basis dieser Analyse und daraus abgeleiteter allgemeiner Empfehlungen wurden konkretere Standorte definiert, an denen die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros grundsätzlich in Frage kommt, da hier nicht mit negativem städtebaulichen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zu rechnen ist, wenn die Kriterien der ausnahmsweise Zulässigkeit eingehalten werden. Die Standortempfehlungen enthalten dabei Hinweise darauf, ob die Standorte nur für nicht-kerngebietstypische oder auch für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros in Frage kommen.

Grundsätzlich sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, Spielhallen und Wettbüros nur noch an den im Konzept dargestellten geeigneten Standorten und nur noch ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Dies bedeutet, dass – nach Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung – je Standortumfeld in der Regel nur eine Spielhalle/ein Wettbüro angesiedelt werden kann.

Das Vergnügungsstättenkonzept stellt den Standort „Pippelweg/Broitzemer Straße“ als Bereich dar, in dem auch kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können. Dieser Bereich umfasst die Flächen des Möbelmarktes (Münchenstraße 12) sowie eines Gebäudes mit einer bestehenden Spielhalle (Broitzemer Straße 202) und erstreckt sich darüber hinaus nach Norden bis zum Pippelweg (Pippelweg 25 und westlich angrenzendes Gebäude sowie tlw. Pippelweg 24).

Im Gebäude Broitzemer Straße 202 bestanden zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits drei Konzessionen für kerngebietstypische Spielhallen, sodass nach den Kriterien des Vergnügungsstättenkonzeptes der mögliche Spielraum für die Ansiedlung von Spielhallen bereits übererfüllt war. Mittlerweile wurde nur für eine Spielhalle eine Erlaubnis nach § 24 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) erteilt. Für die anderen beiden Spielhallen wurde die Erlaubnis versagt. Diese beiden Hallen sind zurzeit geschlossen.

Mit dem Bebauungsplan HO 53 sollen die Inhalte des Vergnügungsstättenkonzeptes für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden. Es sollen Festsetzungen in Bezug auf Spielhallen und Wettbüros getroffen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorzubeugen. Dazu wird nur die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten neu geregelt.

Ferner soll entlang der A 391 ein 5,0 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche zur Sicherung einer Freizeitwegeverbindung festgesetzt werden.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans HO 20 bleiben bestehen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans HO 53 wird ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt:

- Die Grundzüge des Bebauungsplans HO 20 werden durch die Planung nicht berührt: die öffentliche Grünfläche umfasst nur ca. 1,1 % des Plangebietes. Zudem liegt die Grünfläche in der Bauverbotszone der A 391. Damit wird das Planungsziel des Bebauungsplans HO 20, Gewerbegebächen zu sichern, nicht berührt.
- Auch die übrigen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind erfüllt (s. Kap. 4).

## 4

### **Umweltbelange**

Im Bebauungsplan HO 53 soll die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten geregelt werden. Die Festsetzungen der gemäß Bebauungsplan HO 20 zulässigen Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet) werden in dieser Hinsicht ergänzt. Ferner wird entlang der A 391 ein 5,0 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche zur Sicherung einer Freizeitwegeverbindung festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans HO 20 bleiben bestehen.

Damit wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Natura 2000 -Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten in Bezug auf schwere Unfälle gemäß § 50 BImSchG zu beachten sind.

Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Umweltbelange sind gleichwohl in die Planung und Abwägung einzustellen, soweit wesentliche Änderungen erkennbar sind.

Durch den Bebauungsplan HO 53 werden keine neuen oder zusätzlichen Baurechte geschaffen. Der Grundzug der Planung – Gewerbegebiet – bleibt erhalten. Aus der Planung ergeben sich daher keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Auch ermöglicht der Bebauungsplan HO 53 keine über den Bebauungsplan HO 20 hinausgehenden Eingriffe in Böden, Natur und Landschaft. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind somit nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan HO 53 werden auch keine neuen Nutzungen zugelassen, die erheblichen Umweltauswirkungen erstmalig ausgesetzt würden. Die bestehenden Belastungen (z.B. Lärm) bleiben unverändert bestehen und werden durch die Planung nicht verändert. Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Denkmalschutzgesetz enthält im Plangebiet keine Einträge.

### **Boden**

- Kampfmittel:  
Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig: Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Bei Erdarbeiten besteht ein Risiko auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind bei Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Der Bebauungsplan enthält hierzu einen entsprechenden Hinweis.
- Altlasten und Altlastenverdachtsflächen:  
Im nördlichen und westlichen Teil des Plangebietes befindet sich die Altablage-

rung M8/2, die eine mit Abfällen verfüllte Tongrube darstellt. Gemäß einem vorliegenden Gutachten aus dem Jahr 1995 wurden maximale Auffüllungsmöglichkeiten von 17 m bestimmt. Informationen zur Schadstoffbelastung des Bodens bzw. der Auffüllungen liegen nicht vor. Durch die Altablagerung wird das Grundwasser beeinflusst. Aufgrund der flächenhaften Versiegelung sind aktuell keine Gefahren über den Wirkungspfad Boden-Mensch abzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass der Auffüllungsbereich nur als bedingt tragfähig eingestuft werden kann.

Diese Altablagerung ist im Bebauungsplan zeichnerisch als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Im Plangebiet befinden sich darüber hinaus zahlreiche Verdachtsflächen. Die Altablagerung sowie die Verdachtsflächen nehmen nach derzeitigem Kenntnisstand nahezu den gesamten Geltungsbereich ein. Es wurden keine Untergrunduntersuchungen im Bereich der Verdachtsflächen durchgeführt, da konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der vorhandenen sowie der zulässigen Nutzungen nicht vorliegen. In den betroffenen Bereichen sowie dem Bereich der Altablagerung ist jedoch im Baugenehmigungsverfahren mit besonderen Nebenbestimmungen (z.B. Bodenuntersuchungen) oder mit Mehraufwendungen bei Erdarbeiten zu rechnen.

In den Bebauungsplan wurden entsprechende Hinweise zu den Altlasten und Altlastenverdachtsflächen aufgenommen.

## **5 Begründung der Festsetzungen**

---

### Art der baulichen Nutzung

Vergnügungsstätten sind im Rahmen der Gewerbefreiheit grundsätzlich legal und können nicht in einem Stadtgebiet vollständig ausgeschlossen werden. Eine reine Negativplanung würde dem Grundsatz der Wahrung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung widersprechen. Deshalb gilt es, ein adäquates und marktkonformes, das heißt umsetzbares Angebot an Zulässigkeitsbereichen vorzuhalten. Es müssen Standorte angeboten werden, an denen solche Einrichtungen angesiedelt werden können. Diese Standorte müssen auch aus Betreibersicht für eine wirtschaftliche Betriebsführung geeignet sein. Diese Aufgabe wurde mit dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Braunschweig erfüllt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vorrangig städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Spielhallen und Wettbüros können durch ihre Lage, ihre Anzahl oder Häufigkeit eine bestimmte „Lage“ dominieren, so dass eine Abwertung von Geschäftslagen und eine Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen oder die Beeinträchtigung von Gebieten mit Wohnnutzungen und sozialen Einrichtungen in Gang gesetzt wird. Es können negative Auswirkungen auf das Ortsbild (verklebte Schaufenster, aggressive Werbung), das Wohnumfeld und das Bodenpreisgefüge (höhere Mietzahlungsfähigkeit als andere Nutzungen) auftreten. Diese städtebaulich negativen Auswirkungen werden zusammenfassend als „Trading-Down-Effekt“ beschrieben.

Durch die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros sind neben den genannten wirtschaftlichen und städtebaulichen Belangen auch soziale und gesundheitliche Belange betroffen, insbesondere der Jugendschutz und die Vorsorge gegen Suchtgefährden. Diesen Belangen tragen die einschlägigen speziellen Rechtsvorschriften

und sonstigen Grundlagen Rechnung, wie insbesondere:

- Gemäß § 10 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) vom 17. Dezember 2007 muss der Abstand zwischen Spielhallen mindestens 100 m betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.
- Gemäß § 25 (2) Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen. Gemäß § 21 (2) GlüStV dürfen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden.
- Weitere Regelungen finden sich in der Spielverordnung (SpielV: maximal 12 Geräte je Spielhalle, maximal ein Gerät je volle 12 m<sup>2</sup>) und in der Gewerbeordnung (GewO).

Das Vergnügungsstättenkonzept stellt den Standort „Pippelweg/Broitzemer Straße“ als Bereich dar, in dem auch kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können. Dieser Bereich umfasst die Flächen des Möbelmarktes (Münchenstraße 12) sowie eines Gebäudes mit einer bestehenden Spielhalle (Broitzemer Straße 202) und erstreckt sich darüber hinaus nach Norden bis zum Pippelweg (Pippelweg 25 und westlich angrenzendes Gebäude sowie tlw. Pippelweg 24). Im übrigen Teil des Geltungsbereiches – und somit auch im übrigen Abschnitt der Straße Pippelweg – sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, dass Spielhallen und Wettbüros unzulässig sein sollen.

Aus Betreibersicht ist der Standort wegen seiner guten Lage an der Autobahnanschlussstelle Braunschweig Weststadt, und an der gut frequentierten Münchenstraße sowie wegen der vorhandenen kundenorientierten Nutzungen (Einzelhandel: Möbelmarkt und Restpostenmarkt, Imbiss, Fitnessstudio) gut geeignet.

Aus den im Folgenden genannten Gründen sind - anders als im Vergnügungsstättenkonzept vorgesehen - im Teilgebiet B Spielhallen und Wettbüros unzulässig:

In städtebaulicher Hinsicht sind – sofern eine Häufung von Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen werden kann – die beschriebenen negativen städtebaulichen Auswirkungen im südlichen Standortbereich (Teilgebiet A) nicht in einem besonders hohen Maß zu erwarten, da der Bereich gewerblich vorgeprägt ist und nicht unmittelbar an Wohngebiete oder hochwertige Einzelhandelslagen angrenzt. Das auf der Südseite der Münchenstraße (Hauptverkehrsstraße mit vier Spuren und einer Stadtbahnstrecke) liegende Heim für wohnungslose Menschen, Münchenstraße 11, ist insofern für den Siedlungscharakter nicht in erheblichem Umfang prägend. Auch sind negative Veränderungen des Bodenpreisgefüges durch eine Spielhalle oder ein Wettbüro bei Vermeidung einer Häufung nicht zu erwarten.

Im nördlichen Standortbereich (Teilgebiet B) ist dagegen zu beachten, dass der Pippelweg eine untergeordnete Gewerbestraße mit Anschluss an Wohngebiete und soziale Einrichtungen (Betreutes Wohnen für wohnungslose Menschen mit langjährigen Abhängigkeitserkrankungen, Wohnhaus für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Kindertagesstätte) ist. Ferner handelt es sich um eine sogar im Flächennutzungsplan verankerte wichtige Freizeitverbindung von der Innenstadt Richtung Weststadt mit Anbindung an die Wege entlang der A 391. Diese Freizeitachse wird durch die öffentliche Grünfläche nördlich des Pippelwegs gestärkt.

Insgesamt ist somit der nördliche Bereich in Bezug auf negative städtebauliche Entwicklungen als empfindlicher gegenüber der Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros als der südliche Bereich einzustufen. Die im nördlichen Bereich liegenden Gebäude Pippelweg 25 und das westlich angrenzende Gebäude des Restpostenmarktes sowie das Fitnessstudio sind zwar bisher von der Münchenstraße aus erschlossen, die Grundstücke sind zum Pippelweg hin durch einen Zaun abgegrenzt. Sie prägen jedoch den Pippelweg. Es kann durchaus denkbar, dass die Gebäude – oder Neubauten – eines Tages eine Erschließung/einen Zugang vom Pippelweg erhalten, wie es durch die Hausnummer bereits vorgegeben ist. Auch die übliche Fassadengestaltung von Spielhallen und Wettbüros würde sich städtebaulich negativ auf den Pippelweg auswirken.

Deshalb ist es aus städtebaulichen Gründen erforderlich, im Bereich Pippelweg 25 und des westlich angrenzenden Restpostenmarktes und teilweise Pippelweg 24 (Teilgebiet **B**) von der grundsätzlichen Darstellung im Vergnügungsstättenkonzept – abzuweichen: In diesem Bereich – und somit entlang der gesamten Straße Pippelweg – werden Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen. Dadurch wird der Standort jedoch nicht in einem so erheblichen Umfang reduziert, dass er seine Funktionsfähigkeit für die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros verlieren würde.

Im Teilgebiet **A** sind kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zulässig. Es handelt sich dabei um die Flächen, die gemäß Vergnügungsstättenkonzept innerhalb des für geeignet gehaltenen Standortes Pippelweg/Broitzemer Straße liegen, reduziert um die beschriebenen Flächen, die unmittelbar an den Pippelweg angrenzen.

Um keine neuen Begrifflichkeiten zu schaffen und Regelungslücken vorzubeugen, orientiert sich die in den Festsetzungen aufgeführte Definition der Nutzung „Spielhalle“ an der Gewerbeordnung (GewO). Hierzu zählen gemäß § 33 i GewO Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO) oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO) dienen.

Die Nutzung „Wettbüro“ wird – insbesondere zur Abgrenzung von Wettannahmestellen – so definiert, dass es sich um Ladenlokale handelt, in denen Wetten auf bestimmte (Sport)-Ergebnisse abgeschlossen und Angebote zur Wettverfolgung sowie zum Verweilen (Aufenthalt, Verzehr von Speisen und/oder Getränken) geboten werden. Wird Gelegenheit zum Aufenthalt gegeben, um Wett Ereignisse oder die Wettangebote bzw. -ergebnisse über Bildschirm zu verfolgen, handelt es sich um ein Wettbüro und somit eine Vergnügungsstätte. Die Nachverfolgung von Sportereignissen und deren Ergebnissen stellt im Ergebnis eine Aufenthaltsqualität dar und soll deshalb nicht zugelassen werden. Monitore zur reinen Quotenangabe sind möglich, da sie besser geeignet sind, schnell wechselnde Wettquoten wiederzugeben als auf dem Papier. Sie dürfen aber ausschließlich der Quoten- oder Zwischenstandsanzeige dienen. Eine Verfolgung des Wett Ereignisses selbst muss ausgeschlossen sein.

In der planungsrechtlichen Beurteilung wird zwischen kerngebietstypischen - und nicht kerngebietstypischen Spielhallen und Wettbüros unterschieden. Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros haben einen größeren Einzugsbereich und sind für ein größeres Publikum erreichbar. Sie sind gemäß der Baunutzungsverordnung nur in Kerngebieten allgemein zulässig. Nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros hingegen sind gemäß der Baunutzungsverordnung auch in Besonderen Wohngebieten und in den Teilen der Mischgebiete zulässig, die überwiegend durch

gewerbliche Nutzungen geprägt sind sowie in Urbanen Gebieten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Die endgültige Einschätzung der Gebietsverträglichkeit unterliegt immer einer Einzelfallentscheidung, bei der die konkreten Rahmenbedingungen zu prüfen sind. Für die Einordnung sind u.a. die Anzahl der im jeweiligen Vorhaben geplanten Besucher- und Spielerplätze sowie die Größe der Einrichtung entscheidende Kriterien.

Im Vergnügungsstättenkonzept wurde vorgeschlagen, am Standort Pippelweg/Broitzemer Straße auch kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zuzulassen. Diesem Festsetzungsvorschlag wird im Bebauungsplan HO 53 gefolgt.

Grundsätzlich empfiehlt das Vergnügungsstättenkonzept, Spielhallen und Wettbüros nur ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist gemäß Konzept aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Eine einzelne Spielhalle muss noch keine städtebaulich negativen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zwingend nach sich ziehen. In der Regel sind es erst die Agglomerationen und Konzentrationen, die in ihrem Zusammenwirken die beschriebenen Trading-Down-Prozesse auslösen können. Wenn in unmittelbarer Nachbarschaft bereits eine Vergnügungsstätte/Spielhalle vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine weitere Ansiedlung das Gebiet negativ in Bewegung bringt.

Die abschließende Beurteilung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit im Teilgebiet A unterliegt in jedem Fall noch einer Einzelfallprüfung. Der im Niedersächsischen Glücksspielgesetz festgelegte 100 m-Radius zur Verhinderung einer negativen Häufung von Spielhallen kann bei der planungsrechtlichen Bewertung nur ein Orientierungswert sein. Für die planungsrechtlich ausnahmsweise Zulässigkeit sind daher die im Folgenden genannten Kriterien zu prüfen, die sich an der im Vergnügungsstättenkonzept erarbeiteten Prüfmatrix orientieren:

- Es dürfen keine negative Verschiebung im Bodenpreisgefüge auftreten und keine bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen werden. Darunter fallen überzogene Renditeerwartungen seitens der Grundstückseigentümer, die insbesondere zu Verdrängungseffekten in Bezug auf arbeitsplatzintensive Gewerbe- und Handwerksbetriebe führen können.
- Trading-Down-Prozesse dürfen nicht ausgelöst oder verstärkt werden.  
In dem Zusammenhang ist neben dem Bestand an bereits vorhanden Spielhallen und Wettbüros auch die Existenz von Läden aus dem Niedrigpreis-Sektor und anderen Mindernutzungen sowie eine eventuell vorhandene Leerstandssituation oder ein mangelhafter baulicher Zustand entscheidend. In der Regel kann eine Spielhalle oder ein Wettbüro nur dann als Ausnahme zugelassen werden, wenn sich im selben Gebäude bzw. in der mittelbaren oder unmittelbaren Nachbarschaft bzw. im selben Straßenzug bzw. innerhalb eines 100 m-Radius keine weitere derartige Einrichtung befindet und damit eine Konzentration ausgeschlossen werden kann, die den Bereich negativ in Bewegung bringen kann.
- Es dürfen keine Immissionskonflikte, insbesondere zu Wohnnutzungen, auftreten und keine sonstigen Konflikte mit bestehenden oder geplant sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft entstehen.

- Die Einrichtungen müssen sich in das bestehende Nutzungsgefüge einfügen. Dieses ist durch Einzelhandel (Möbel, Restposten) und Gewerbe geprägt.
- Beeinträchtigungen des Straßen- und Ortsbildes müssen ausgeschlossen werden können.  
Dabei ist die städtebauliche Bedeutung insbesondere der unmittelbar an die Münchenstraße angrenzenden bzw. von der Münchenstraße aus einsehbaren Bereiche zu beachten. Bei der Münchenstraße handelt es sich um die Hauptverbindung Weststadt – Westliches Ringgebiet – Innenstadt und somit um das „Aus hängeschild“ des westlichen Stadtgebietes.
- Entgegenstehende, politisch beschlossene Planungsziele, z.B. für das Sanierungsgebiet, sind zu beachten.

Es obliegt dem Antragsteller, im Rahmen des Antrags auf eine ausnahmsweise Zulassung darzulegen, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind.

In den Teilgebieten **[B]** sind Spielhallen und Wettbüros grundsätzlich nicht zulässig. Es handelt sich um die Bereiche, die gemäß Vergnügungsstättenkonzept außerhalb des Standortes Pippelweg/Broitzemer Straße liegen, sowie um die Flächen, die unmittelbar an den Pippelweg angrenzen (Pippelweg 25, der westlich angrenzende Restpostenmarkt sowie teilweise Pippelweg 24).

Östlich der A 391 handelt sich um einen Bereich, in welchem im wesentlichen Großhandel angesiedelt ist, vor allem in Bezug auf Obst und Gemüse. Ferner ist hier ein Fitnessstudio ansässig. Westlich der A 395 handelt es sich um einen Bereich, in welchem weitere Gewerbetriebe angesiedelt sind (Faltschachteln, Elektrotechnik, Luftfördertechnik).

Diese Bereiche sollen weiterhin im bisherigen gewerblichen Rahmen genutzt und nicht durch die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros in ihrem Charakter verändert werden.

### Öffentliche Grünfläche

Die entlang der A 391 festgesetzte 5,0 m breite öffentliche Grünfläche soll den so genannten „Tangentenweg“ aufnehmen, der in Abschnitten entlang der Autobahn bereits existiert. Die A 391 bedeutet für das Freizeit- und vor allem auch Radwegesystem eine erhebliche Barriere mit nur wenigen Querungsmöglichkeiten. Durch den „Tangentenweg“ wird die Möglichkeit geschaffen, diese Querungsstellen zu erreichen. Zudem bildet er eine Netzergänzung für das Fuß- und Radwegenetz, und ermöglicht das Erreichen von Arbeitsstätten außerhalb der vielbefahrenen Straßen. Der Weg ist heute bereits als Trampelpfad vorhanden; er soll entsprechend ausgebaut und begrünt werden, sobald die Flächen zur Verfügung stehen.

Die Fläche stellt sich heute als private Grünfläche auf den Gewerbegrundstücken dar. Ihre Größe beträgt nur ca. 1,1 % der Gewerbe flächen im Plangebiet HO 53.

Die Fläche liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß Bebauungsplan HO 20, so dass hier nur Nebenanlagen zulässig wären. Ferner liegt sie jedoch zusätzlich mittlerweile (seit der Hochstufung der Tangente zur Bundesautobahn) in der 40,0 m breiten Bauverbotszone der A 391, so dass hier bauliche Anlagen im Wesentlichen ausgeschlossen bzw. nur stark eingeschränkt und nur mit Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

(NLStBV) wären. Die Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG gilt über den Bebauungsplan HO 20 hinaus und ersetzt dessen Festsetzungen in dem 40,0 m breiten Bereich ab Fahrbahnrand. Der Bebauungsplan weist darauf hin.

Somit gehen bei einer Inanspruchnahme dieser Fläche als öffentliche Grünfläche keine wertvollen gewerblichen Bauflächen verloren.

## **6 Gesamtabwägung**

---

Mit dem Bebauungsplan HO 53 soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung berücksichtigt, gewährleisten. Die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan dabei städtebauliche Belange (Vermeidung negativer Trading-down-Prozesse in empfindlichen Bereichen, Zulassung von Spielhallen und Wettbüros in weniger empfindlichen Bereichen) in Abwägung zu den Belangen der Wirtschaft (einerseits Schutz vor negativen Bodenpreisveränderungen zulasten von Betrieben die keine Vergnügungsstätten sind, andererseits Gewerbefreiheit).

Die Einschränkungen zu Vergnügungsstätten betreffen keine bestehenden oder bereits genehmigten Betriebe, so dass insoweit wirtschaftliche oder sonstige Belange der Betreiber nicht betroffen sind. Für den Antragsteller für das Grundstück Pippelweg 25 sowie möglicherweise weitere ansiedlungswillige Betreiber sind die mit dem Bebauungsplan bewirkten Einschränkungen hinnehmbar, da im übrigen Stadtgebiet noch in ausreichendem Umfang Bereiche für eine zulässige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros verbleiben. Die Absicht, derartige Vergnügungsstätten gerade an dem in Aussicht genommenen Standort zu realisieren, muss zurücktreten hinter dem öffentlichen Interesse, die erfahrungsgemäß zu erwartenden negativen Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros auf die Umgebung einzuschränken. Die Belange der betroffenen Betreiber wirken nicht schwerer als die Belange der benachbarten Gewerbe-, Gemeinbedarfs- und Wohnnutzungen und das öffentliche Interesse, eine städtebaulich nachteilige Häufung von Spielhallen und Wettbüros in diesem Bereich zu verhindern. Gleichermaßen gilt auch für das Interesse der Grundstückseigentümer, derartige Vergnügungsstätten auf ihren Grundstücken anzusiedeln. Es besteht eine hinreichende Bandbreite von zulässigen Nutzungen, die auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes realisiert werden können.

Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan die Ergebnisse des vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. November 2012 beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten und damit eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 und setzt dieses auf Basis einer konkreten Prüfung und Abwägung für das Plangebiet angemessen um.

Die Herstellung des „Tangentenweges“ liegt in erheblichem öffentlichen Interesse und ist mit den Belangen der gewerblichen Wirtschaft bzw. des privaten Eigentums an gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen vereinbar bzw. überwiegt diese Belange, da es sich um eine sehr geringe Größe, eine nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie eine Bauverbotszone handelt und die Nutzungsmöglichkeiten somit sehr eingeschränkt sind).

## **7 Zusammenstellung wesentlicher Daten**

---

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans HO 53 umfasst eine Fläche von ca. 11,77 ha. Davon sind ca. 0,13 ha als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

## **8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**

---

### **8.1 Maßnahmen**

Entlang der A 391 ist die öffentliche Grünfläche auszubauen („Tangentenweg“).

### **8.2 Kosten und Finanzierung**

Für die Herstellung der öffentlichen Grünfläche („Tangentenweg“) entstehen folgende Kosten:

Grunderwerb	ca. 45.000 €
Herstellungskosten	ca. 65.000 €
Gesamt	ca. 110.000 €

Mit dem Bebauungsplan wird im Übrigen das zulässige Nutzungsspektrum in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung geändert. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 - 44 BauGB nicht entstehen.

## **9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

---

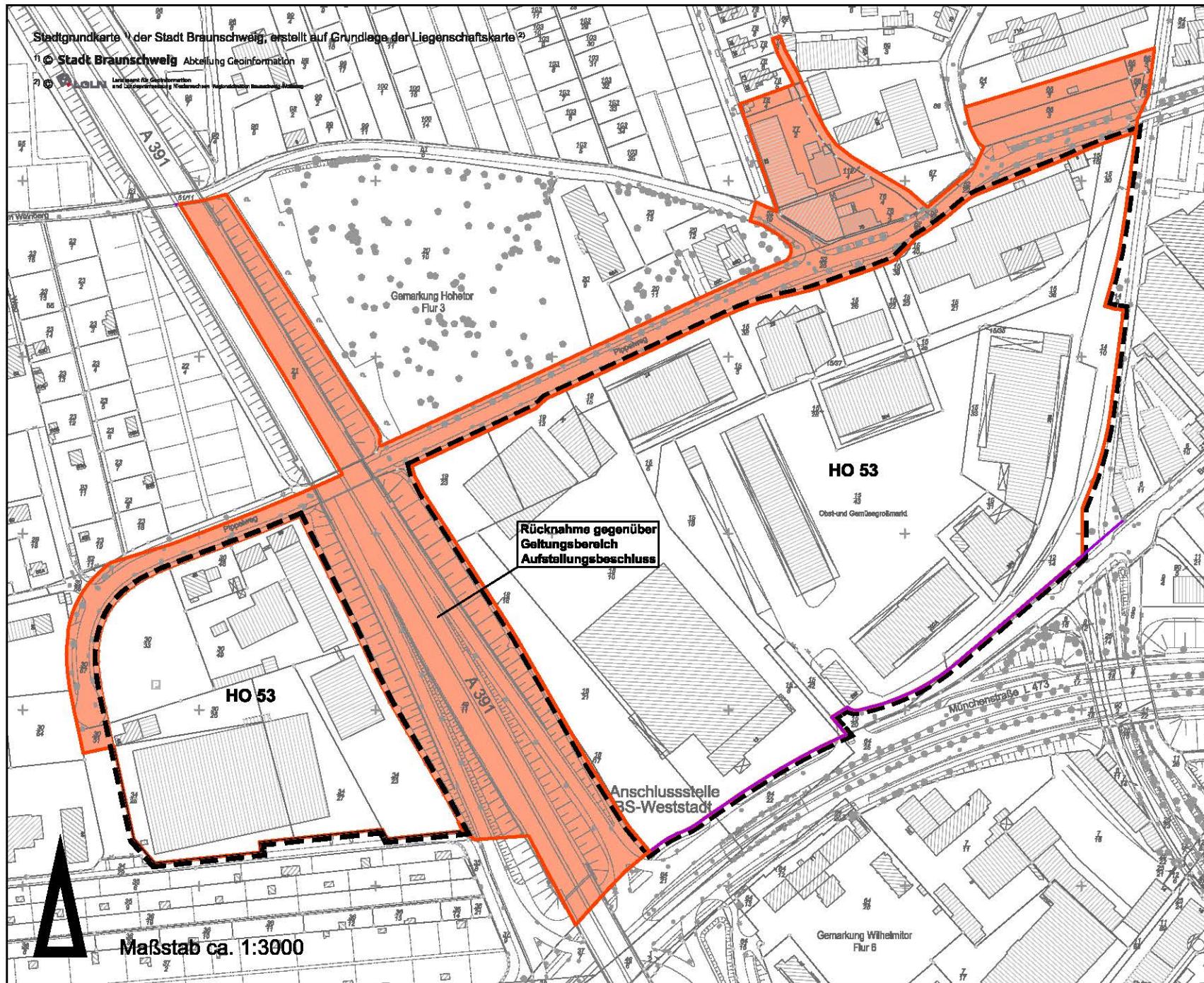
Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, sind nicht erforderlich.

Für die öffentliche Grünfläche kann die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 BauGB in Betracht kommen.

Bebauungsplan  
**Pippelweg-Süd**

Geltungsbereich Rücknahme gegenüber Aufstellungsbeschluss  
(Bekanntmachung 5. Dezember 2016)

**HO 53**



Stadt Braunschweig



Bebauungsplan  
**Baublock 63/2a Urfassung**  
Rechtskraft 3. September 1969

HO 20



## Bebauungsplan

### **Titel 63/2 a**

### Textliche Festsetzungen

**HO 20**

---

#### I Art der baulichen Nutzung

1. Ausnahmen, die im Baugebiet GE nach § 8 (3) 2 der Baunutzungsverordnung vorgesehen sind, werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die nach § 8 (3) 1 ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden auf max. 2 WE/Gewerbegrundstück festgesetzt.

---

#### II Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

1. Vorhandene bauliche Anlagen, die im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen, können zunächst erhalten bleiben. Im Fall einer Zerstörung oder Überalterung der baulichen Anlagen (letztere ist vom Bauordnungsamt nach den baurechtlichen Vorschriften festzustellen) ist ein Wiederaufbau nicht zulässig. Vorhandene bauliche Anlagen, die in den künftigen Verkehrsräumen liegen, sind vor dem Baubeginn des Straßenausbaus zu beseitigen.
2. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung errichtet werden.

#### Hinweis

Die Straßenverkehrsfläche für die Westtangente, die bereits in einem besonderen Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz festgesetzt ist, ist hier nur nachrichtlich übernommen worden.

**Betreff:**

**Bebauungsplan "Celler Straße/Neustadtring", NP 46**  
**Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Eichtalstraße,  
Kreuzkampstraße, Lenastraße und Neustadtring**  
**Auslegungsbeschluss**

**Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

11.09.2019

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	29.10.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.11.2019	N

**Beschluss:**

"Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Celler Straße/Neustadtring“, NP 46 sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Aufstellungsbeschluss und Planungsziel**

Am 14. Februar 2017 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplanes „Celler Straße/Neustadtring“, NP 46, beschlossen. Anlass waren zwei Bauanträge zur Nutzungsänderung von Ladeneinheiten in Spielhallen (Celler Straße 26 und 97). Für die Spielhallen war jeweils eine Nutzfläche von bis zu 100 m<sup>2</sup> beantragt. Damit sind sie als nicht-kerngebietstypische Spielhallen (< 100 m<sup>2</sup>) einzustufen. Für die betroffenen Flächen gibt es keine Bebauungspläne. Gemäß § 34 BauGB wären beide Spielhallen vorbehaltlich einer konkreten Prüfung voraussichtlich genehmigungsfähig gewesen. Trotz gewerblicher Nutzungen ist der Bereich entlang der Celler Straße stark von Wohnbebauung geprägt. Daher ist eine planungsrechtliche Regelung der Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros erforderlich.

Auf der Basis des „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“, das vom Rat im Jahr 2012 beschlossen wurde, soll im Bebauungsplan NP 46 die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros geregelt werden. In dem Konzept wird der Standort „Celler Straße/Weißes Roß“ als Bereich dargestellt, in dem nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros

ausnahmsweise zugelassen werden können. Von dieser Darstellung sind die Flächen des Einkaufszentrums „Weißes Roß“, östlich gegenüberliegend entlang der Celler Straße und südlich gegenüberliegend am Neustadtring umfasst. Der Bebauungsplan NP 46 weicht an der Ostseite der Celler Straße von diesem Konzept ab: Hier sollen Spielhallen und Wettbüros aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen werden.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen**

Das Planverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde deshalb abgesehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 29. November 2017 bis 3. Januar 2018 durchgeführt. Nach dieser Beteiligung wurde die Planung ergänzt und geändert.

Eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB, und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 21. Juni 2019 bis 21. Juli 2019 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2019 bemängelt die IHK Braunschweig, dass der Gewerbefreiheit der Betreiber von Spielhallen und Wettbüros eine zu enge Grenze gesetzt wird. Die im städtischen Steuerungskonzept Vergnügungsstätten dargestellte Standortfläche „Celler Straße/Weißes Roß“ soll im Bebauungsplan entlang der Ostseite der Celler Straße NP 46 entsprechend für eine potentielle Ansiedlung vorgesehen werden. Aus den in der Begründung in Kap. 5 dargelegten Gründen wird diesem Vorschlag nicht gefolgt.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Das Planverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 (1) wurde deshalb abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf Grundlage von § 3 (2) BauGB durchgeführt.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Celler Straße/Neustadtring“, NP 46.

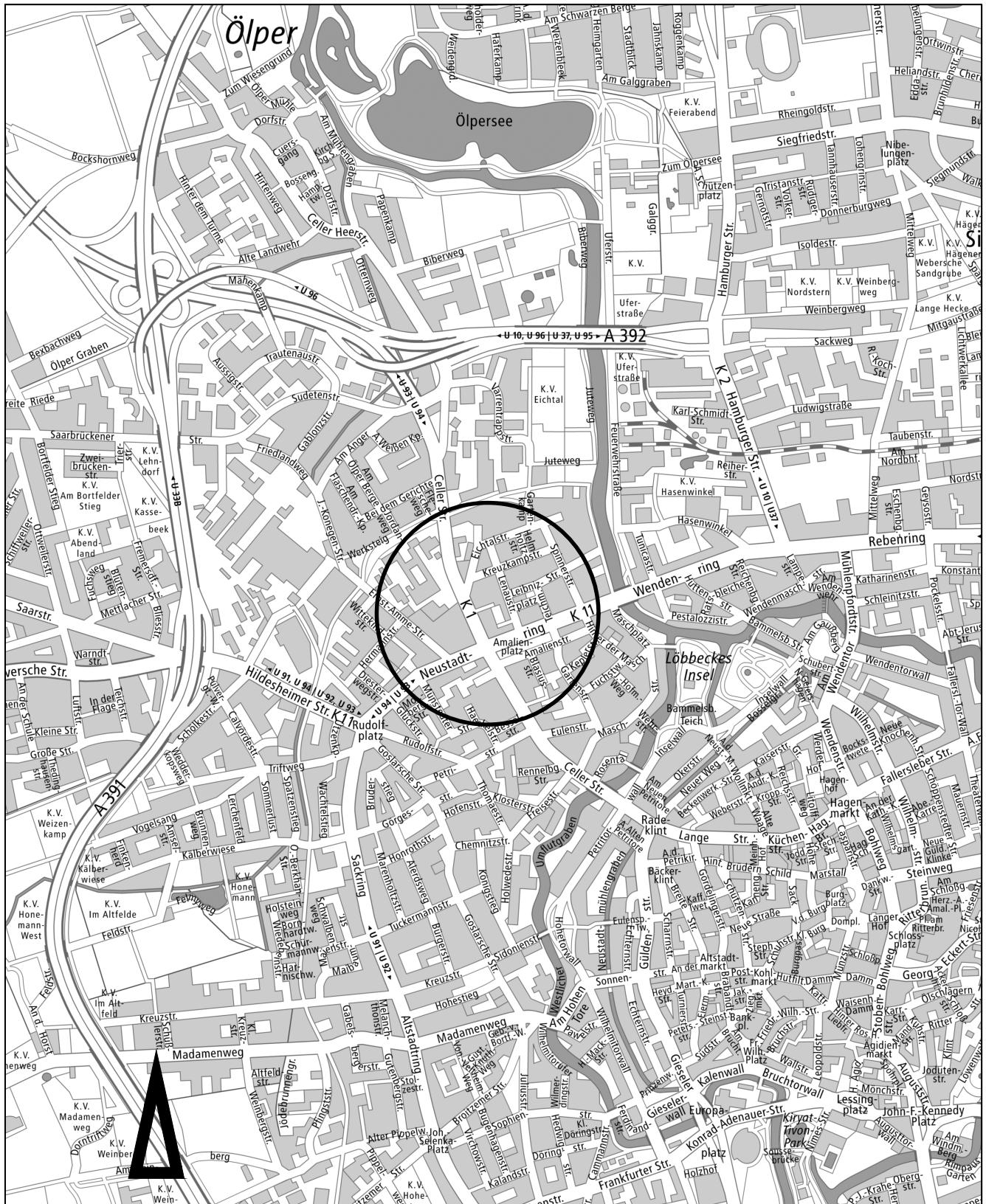
Leuer

#### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 4: Begründung

# Bebauungsplan Celler Straße/Neustadtring Übersichtskarte

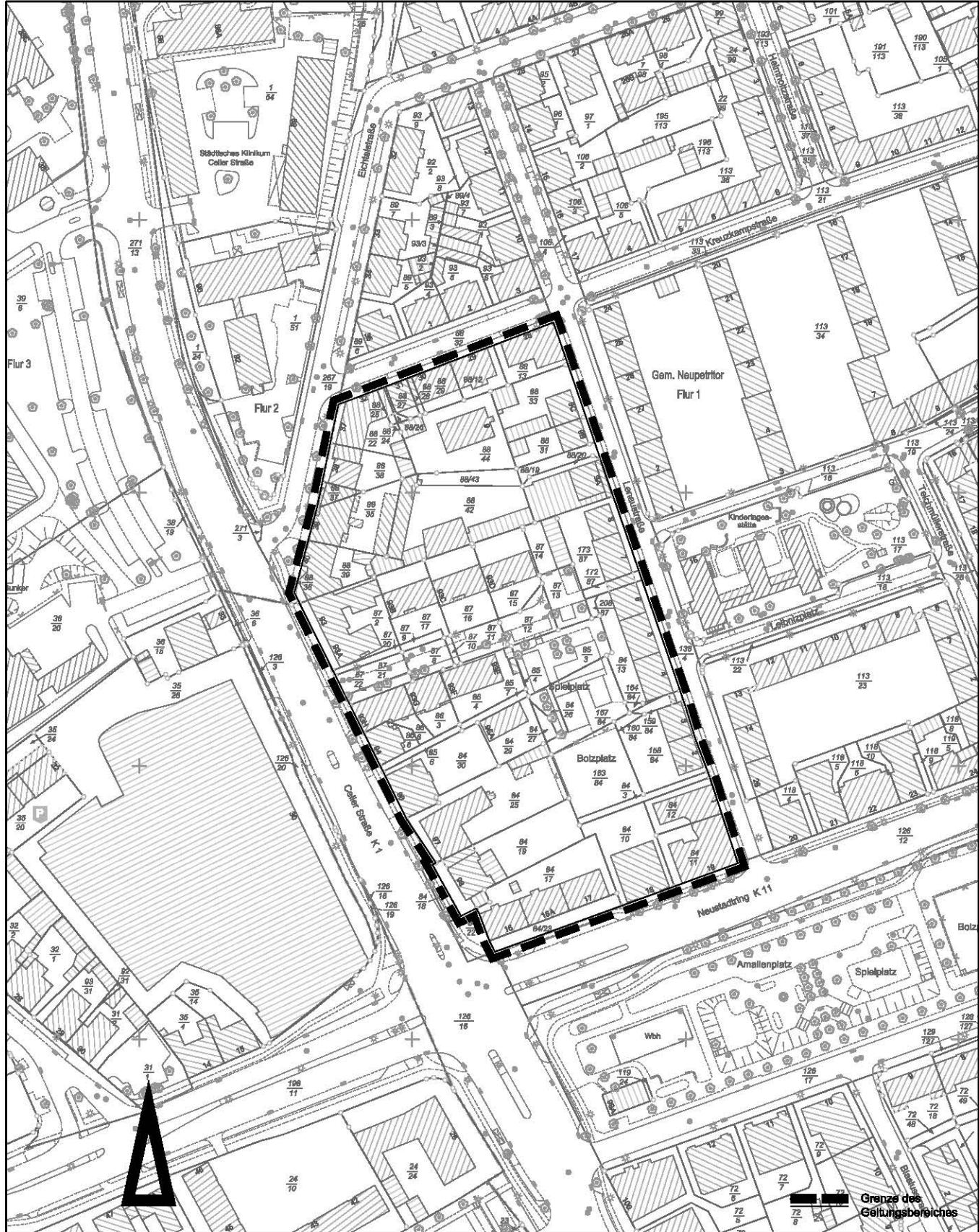
NP 46



**Bebauungsplan  
Celler Straße/Neustadtring**

**NP 46**

Geltungsbereich, Verfahrensstand § 3(2) BauGB, 26. Juli 2019



Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) ©  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig/Wolfsburg

Maßstab ca. 1:2000

**Bebauungsplan  
Celler Straße/Neustadtring**

**NP 46**

Textliche Festsetzungen und Hinweise

**A Städtebau**

gemäß § 9 BauGB

- | I  | Art der baulichen Nutzung  |
|----|--|
| 1. | Gemäß § 9 (2b) BauGB sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans NP 46 folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>– kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,</li> <li>– kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.</li> </ul>  |
| 2. | Spielhallen im Sinne dieser Festsetzungen sind Betriebe, die gemäß § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 S. 1 GewO oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 d Abs. 1 S. 1 GewO dienen. |
| 3. | Wettbüros im Sinne dieser Festsetzungen sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen und Angebote zur Wettverfolgung sowie zum Verweilen geboten werden.  |
| 4. | Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.  |
| 5. | Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Besonderen Wohngebieten, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von Mischgebieten und gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umgangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.                                     |

**B Hinweise**

1. Boden, Abfall, Grundwasser

- 1.1 Im Plangebiet befinden sich altlastenverdächtige Flächen, bei denen der Verdacht besteht, dass schädliche Bodenveränderungen vorliegen können. Teilweise erfolgten bereits Untergrunduntersuchungen, bei denen Schadstoffeinträge nachgewiesen werden konnten. Der genaue Sachstand kann im Rahmen einer Auskunft aus dem Altlastenverzeichnis bei der unteren Bodenschutzbehörde der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig abgefragt werden.

Bei Baumaßnahmen auf den von schädlichen Bodenveränderungen betroffenen Flächen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit besonderen Anforderungen/Nebenbestimmungen zu rechnen.

- 1.2 Das Grundwasser ist in großen Teilen des Planbereichs erheblich mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) verunreinigt. Nutzungen des Grundwassers sind in der Regel nicht oder nur eingeschränkt erlaubnisfähig. Bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens mit besonderen Anforderungen/Nebenbestimmungen zu rechnen.

- 1.3 Eine technische Versickerung von Niederschlagswasser ist im Bereich von Bodenverunreinigungen nicht ohne weiteres erlaubnisfähig. Ggf. ist die Versickerung nach der Durchführung von z.B. Bodenaustauschmaßnahmen möglich.

- 1.4 Im Plangebiet befinden sich mehrere Grundwassermessstellen. Die Messstellen sind zu erhalten und jederzeit zugänglich zu halten. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig ist eine Verlegung einzelner Messstellen auf Kosten des Antragstellers möglich.

Bebauungsplan  
**Celler Straße/Neustadtring**  
Begründung

**NP 46**

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	5
6	Gesamtabwägung	9
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	10
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	10
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	10

**1 Rechtsgrundlagen**- Stand: **08.07.2019** -

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)  
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- 1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- 1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)  
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).
- 1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)  
in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253)
- 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)  
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70)

**2 Bisherige Rechtsverhältnisse****2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich dargestellt. Für die Celler Straße und den Neustadtring ist die Signatur „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ dargestellt.

Damit ist der Bebauungsplan NP 46 gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbauflächen dar. Damit ist der Bebauungsplan NP 46 gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 2.3 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes NP 46 bestehet kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es handelt sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Vorhaben sind gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

## 2.4 Steuerungskonzept Vergnügungsstätten und spezielle Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Für andere Arten von Vergnügungsstätten (u.a. Nachtlokale, Diskotheken) gibt das Konzept grundsätzliche Empfehlungen. Das Vergnügungsstättenkonzept enthält damit „die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu beachten, entfaltet jedoch keine eigenständige unmittelbare Rechtswirkung.

## **3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**

---

Für das Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Eichtalstraße, Kreuzkampstraße, Lenaustraße und Neustadtring hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 14. Februar 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „Celler Straße/Neustadtring“, NP 46, beschlossen.

Anlass war im Jahr 2016 ein Antrag auf Nutzungsänderung einer Ladeneinheit in eine Spielhalle mit einer Nutzfläche von etwas unter 100 m<sup>2</sup> für das Grundstück Celler Straße 97. Im gleichen Zeitraum ging ein Antrag für eine Spielhalle für das Grundstück Celler Straße 26 ein.

Der Bereich entlang der Celler Straße kann im Sinne von § 34 (2) BauGB als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO eingestuft werden. Vorbehaltlich einer konkreten Einzelfallprüfung wäre die Spielhalle nach dem Stand der damaligen Rechtsprechung voraussichtlich – jedoch gemäß § 6 (3) BauNVO wegen der fehlenden überwiegenden gewerblichen Prägung nur ausnahmsweise – genehmigungsfähig gewesen, wenn nachgewiesen worden wäre, dass es sich um eine nicht-kerngebietstypische Spielhalle handelte.

Da der Bereich entlang der Celler Straße jedoch trotz der gewerblichen Nutzungen und der angrenzenden Hauptverkehrsstraßen stark von Wohnbebauung geprägt ist und die rückwärtige Bebauung ausschließlich dem Wohnen dient, ist eine planungsrechtlich verbindliche Regelung der Zulässigkeit von Spielhallen und den in den Auswirkungen vergleichbaren Wettbüros erforderlich.

Zur Sicherung der Planung wurde am 31. Mai 2017 eine Veränderungssperre erlassen und bis zum 29. Mai 2021 einmal verlängert. Die beantragte Spielhalle wurde auf Basis der Veränderungssperre abgelehnt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes (Mai 2019) befindet sich ein Kosmetikstudio in dem Ladenlokal.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Im Vergnügungsstättenkonzept wurden dafür stadtweit Standortbereiche untersucht („Suchräume“), die bereits eine Vorprägung durch Spielhallen und Wettbüros haben und/oder relevante Standortfaktoren aus Betreibersicht für die potentielle Entwicklung solcher Einrichtungen aufweisen. Auf Basis dieser Analyse und daraus abgeleiteter allgemeiner Empfehlungen wurden konkretere Standorte definiert, an denen die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros grundsätzlich in Frage kommt, da hier nicht mit negativem städtebaulichen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zu rechnen ist, wenn die Kriterien der ausnahmsweise Zulässigkeit eingehalten werden. Die Standortempfehlungen enthalten dabei Hinweise darauf, ob die Standorte nur für nicht-kerngebietstypische oder auch für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros in Frage kommen.

Grundsätzlich sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, Spielhallen und Wettbüros nur noch an den im Konzept dargestellten geeigneten Standorten und nur noch ausnahmsweise zuzulassen und im Übrigen auszuschließen. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Dies bedeutet, dass – nach Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung – je Standortumfeld in der Regel nur eine Spielhalle/ein Wettbüro angesiedelt werden kann.

Das Vergnügungsstättenkonzept stellt den Standort „Celler Straße/Weißes Roß“ als Bereich dar, in dem nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können. Von der Darstellung sind die Flächen des Einkaufszentrums Weißes Roß, östlich gegenüberliegend entlang der Celler Straße und südlich gegenüberliegend im Kreuzungsbereich am Neustadtring umfasst.

Hier befindet sich bereits eine Spielhalle (Celler Straße 26, Eingang vom Neustadtring aus).

Mit dem Bebauungsplan NP 46 sollen die Ziele des Vergnügungsstättenkonzeptes für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden. Es sollen Festsetzungen in Bezug auf Spielhallen und Wettbüros getroffen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorzubeugen. Unter Berücksichtigung der besonderen Standortbedingungen sollen allerdings im Geltungsbereich des Bebauungsplans NP 46 auch im Bereich entlang der Celler Straße abweichend vom Vergnügungsstättenkonzept Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen werden (s. Kap. 5)

Dazu wird gemäß § 9 (2b) BauGB nur die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf

bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten geregelt. Für die Aufstellung des Bebauungsplans NP 46 kann deshalb ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Auch die übrigen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind erfüllt (s. Kap. 4).

## **4 Umweltbelange**

---

Im Bebauungsplan NP 46 soll ausschließlich gemäß § 9 (2b) BauGB die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten geregelt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des § 34 BauGB (Im Zusammenhang bebauter Ortsteile).

Für die Aufstellung des Bebauungsplans NP 46 wird deshalb ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten in Bezug auf schwere Unfälle gemäß § 50 BImSchG zu beachten sind.

Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen. Umweltbelange sind gleichwohl in die Planung und Abwägung einzustellen, soweit wesentliche Änderungen erkennbar sind.

Durch den Bebauungsplan NP 46 werden keine neuen oder zusätzlichen Baurechte geschaffen. Aus der Planung ergeben sich daher keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Auch ermöglicht der Bebauungsplan NP 46 keine über das gemäß § 34 BauGB geltende Planungsrecht hinausgehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind somit nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan NP 46 werden auch keine neuen Nutzungen zugelassen, die erheblichen Umweltauswirkungen erstmalig ausgesetzt würden. Die bestehenden Belastungen (z.B. Lärm) bleiben unverändert bestehen und werden durch die Planung nicht verändert.

## **5 Begründung der Festsetzungen**

---

### Art der baulichen Nutzung

Vergnügungsstätten sind im Rahmen der Gewerbefreiheit grundsätzlich legal und können nicht in einem Stadtgebiet vollständig ausgeschlossen werden. Eine reine Negativplanung würde dem Grundsatz der Wahrung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung widersprechen. Deshalb gilt es, ein adäquates und marktkonformes, d.h. umsetzbares Angebot an Zulässigkeitsbereichen vorzuhalten. Es müssen Standorte angeboten werden, an denen solche Einrichtungen angesiedelt werden können. Diese Standorte müssen auch aus Betreibersicht für eine wirtschaftliche Betriebsführung geeignet sein. Diese Aufgabe wurde mit dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Braunschweig erfüllt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vorrangig städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Spielhallen und Wettbüros können durch ihre Lage, ihre Anzahl

oder Häufigkeit eine bestimmte „Lage“ dominieren, so dass eine Abwertung von Geschäftslagen und eine Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen oder die Beeinträchtigung von Gebieten mit Wohnnutzungen und sozialen Einrichtungen in Gang gesetzt wird. Es können negative Auswirkungen auf das Ortsbild (verklebte Schaufenster, aggressive Werbung), das Wohnumfeld und das Bodenpreisgefüge (höhere Mietzahlungsfähigkeit als andere Nutzungen) auftreten. Diese städtebaulich negativen Auswirkungen werden zusammenfassend als „Trading-Down-Effekt“ beschrieben.

Durch die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros sind neben den genannten wirtschaftlichen und städtebaulichen Belangen auch soziale und gesundheitliche Belange betroffen, insbesondere der Jugendschutz und die Vorsorge gegen Suchtgefährden. Diesen Belangen tragen die einschlägigen speziellen Rechtsvorschriften und sonstigen Grundlagen Rechnung, wie insbesondere:

- Gemäß § 10 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlÜSpG) vom 17. Dezember 2007 muss der Abstand zwischen Spielhallen mindestens 100 m betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.
- Gemäß § 25 (2) Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen. Gemäß § 21 (2) GlüStV dürfen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden.
- Weitere Regelungen finden sich in der Spielverordnung (SpielV: maximal 12 Geräte je Spielhalle, maximal ein Gerät je volle 12 m<sup>2</sup>) und in der Gewerbeordnung (GewO).

Das Vergnügungsstättenkonzept stellt den Standort „Celler Straße/Weißes Roß“ als Bereich dar, in dem nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können. Von der Darstellung sind die Flächen des Einkaufszentrums Weißes Roß, östlich gegenüberliegend entlang der Celler Straße (Celler Straße 93 bis 98 sowie das Eckgrundstück Neustadtring 16) und südlich gegenüberliegend im Kreuzungsbereich am Neustadtring umfasst. Hier befindet sich bereits eine Spielhalle (Celler Straße 26, Eingang vom Neustadtring aus).

Aus Betreibersicht ist der Standort gemäß Vergnügungsstättenkonzept insbesondere im Bereich des Einkaufszentrums Weißes Roß und seiner unmittelbaren Umgebung wegen der Einzelhandelsprägung und dem dortigen Angeboten an Stellplätzen gut geeignet.

In städtebaulicher Hinsicht weist der im Vergnügungsstättenkonzept untersuchte Bereich („Suchraum“) entlang der Celler Straße von der Eichtalstraße bis zum Okerumflutgraben eine vergleichsweise stabile Struktur und heterogene Mischung auf. In dem Vergnügungsstättenkonzept wird – basierend auf den Zuständen im Jahre 2012 – aufgeführt, dass Trading-Down-Prozesse bisher nur bedingt erkennbar sind, wenngleich die Qualität der Ladenlokale nicht immer der Lagegunst gerecht wird. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass sowohl in den unmittelbar im Standortbereich vorhandenen Wohnbauflächen sowie im näheren (Eichtal) und weiteren (Westliches Ringgebiet/Förderkulisse „Soziale Stadt“) Umfeld soziale Ungleichgewichte erkennbar sind. Die Bewohnerschaft gehört zu einem größeren Anteil einer sozial schwachen Klientel an. Es ist davon auszugehen, dass diese soziale Disposi-

tion sehr stark mit den bodenrechtlichen Kriterien verschränkt ist und bodenrechtliche Spannungen auch im Hinblick auf die Sozialstruktur zu bewerten sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros ein Trading-Down-Effekt bzw. ein „Umkippen“ eines Standortbereiches sehr viel schneller und vor allem konsequenter erfolgen kann, als dies in sozial eher ausgewogenen Stadtteilen der Fall wäre. Damit ist an die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten an der Celler Straße ein deutlich höherer Maßstab anzulegen als in einem sozial ausgeglichenen Umfeld.

Aus diesen Gründen ist im Vergnügungsstättenkonzept nur der Bereich um das Einkaufszentrum Weißes Roß, nicht aber die übrigen Abschnitte der Celler Straße südlich vom Neustadtring als Standort für ausnahmsweise zulässige nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausgewiesen.

Im Rahmen einer konkreteren Prüfung dieses Standortes ist folgendes festzustellen: Der Teilbereich östlich der Celler Straße ist trotz seiner Lage an einer Hauptverkehrsstraße als sensibel einzustufen. Auch wenn die Flächen an der Celler Straße aufgrund der gewerblichen Nutzungen in den Erdgeschossen als Mischgebiet eingestuft werden können, liegt hier keine überwiegende gewerbliche Prägung vor. Die Wohnnutzungen in den Obergeschossen bestimmen den Charakter dieses Bereiches. Die gewerblichen Nutzungen in den Erdgeschossen sind mit der darüber liegenden Wohnnutzung vereinbar. Das Gebiet ist durch den Straßenverkehr stark lärmvorbelastet. Weitere Belastungen, z.B. durch an- und abfahrenden Kundenverkehr oder durch eine negative Veränderung des Gebietscharakters sollen vermieden werden. Auch ist der Bereich durch die vorhandene Spielhalle in relativer Nähe (Abstand ca. 105 m Luftlinie) südlich vom Neustadtring (Celler Straße 26, Eingang vom Neustadtring) bereits geprägt und in Bezug auf Spielhallen „versorgt“.

Deshalb wird im Bereich entlang der Celler Straße von der grundsätzlichen Darstellung im Vergnügungsstättenkonzept abgewichen: In diesem Bereich werden Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen. Dadurch wird der Standort jedoch nicht in einem so erheblichen Umfang reduziert, dass er seine Funktionsfähigkeit für die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros verlieren würde. Die aus Betreibersicht interessanten Flächen im Bereich des Einkaufszentrums Weißes Roß können aktiviert werden. Dazu ist eine Änderung des Bebauungsplans NP 42 erforderlich, da dieser bisher noch Vergnügungsstätten ausschließt. Dieser Bebauungsplan trat im Jahr 2007 und damit weit vor dem Beschluss über das Vergnügungsstättenkonzept in Kraft, so dass er dieses Entwicklungsziel noch nicht berücksichtigen konnte.

Ferner stehen nach wie vor die Flächen südlich vom Neustadtring/Ecke Celler Straße zur Verfügung, also der Bereich, in dem sich heute auch eine Spielhalle befindet, die dort auf Basis des Vergnügungsstättenkonzeptes genehmigt wurde.

Damit kann festgestellt werden, dass die Abweichung von der grundsätzlichen Darstellung im Vergnügungsstättenkonzept nicht so erheblich ist, dass dadurch die Ziele dieses Konzeptes unterlaufen würden.

Ferner ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass im Jahr 2018 eine Änderung des Vergnügungsstättenkonzeptes vom Rat beschlossen wurde: In relativer Nähe wurde der Bereich Celler Straße/Celler Heerstraße/A 392 als Ergänzung des Standortes Varrentrappstraße in das Konzept aufgenommen, so dass hier eine weitere Spielhalle genehmigt werden konnte. Die detaillierte Prüfung des konkreten Einzelfalls hatte ergeben, dass gegen die Ansiedlung keine städtebaulichen oder sonstigen Bedenken bestanden. Damit ist an dieser Hauptverkehrsachse Richtung Nordwesten ein weiteres Angebot aus diesem Sektor gegeben.

Der Bebauungsplan NP 46 enthält demnach folgende Regelungen:

Im Plangebiet sind Spielhallen und Wettbüros unzulässig und zwar sowohl kerngebietstypische als auch nicht-kerngebietstypische Betriebe.

Um keine neuen Begrifflichkeiten zu schaffen und Regelungslücken vorzubeugen, orientiert sich die in den Festsetzungen aufgeführte Definition der Nutzung „Spielhalle“ an der Gewerbeordnung (GewO). Hierzu zählen Betriebe, in denen ausschließlich oder überwiegend Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Geld oder Ware aufgestellt werden (§ 33 i GewO) und/oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten angeboten werden. (§ 33 d GewO, z.B. Preisskat).

Die Nutzung „Wettbüro“ wird – insbesondere zur Abgrenzung von Wettannahmestellen – so definiert, dass es sich um Ladenlokale handelt, in denen Wetten auf bestimmte (Sport)-Ergebnisse abgeschlossen und Angebote zur Wettverfolgung sowie zum Verweilen (Aufenthalt, Verzehr von Speisen und/oder Getränken) geboten werden. Die Nachverfolgung von Sportereignissen und deren Ergebnissen stellt im Ergebnis eine Aufenthaltsqualität dar und soll deshalb nicht zugelassen werden. Monitore zur reinen Quotenangabe sind möglich, da sie besser geeignet sind, schnell wechselnde Wettquoten wiederzugeben als auf dem Papier. Sie dürfen aber ausschließlich der Quoten- oder Zwischenstandsanzeige dienen. Eine Verfolgung des Wettbewerbs selbst muss ausgeschlossen sein.

In der planungsrechtlichen Beurteilung wird zwischen kerngebietstypischen - und nicht kerngebietstypischen Spielhallen und Wettbüros unterschieden. Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros haben einen größeren Einzugsbereich und sind für ein größeres Publikum erreichbar. Sie sind gemäß der Baunutzungsverordnung nur in Kerngebieten allgemein zulässig. Nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros hingegen sind gemäß der Baunutzungsverordnung auch in Besonderen Wohngebieten und in den Teilen der Mischgebiete zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind sowie in Urbanen Gebieten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Die endgültige Einschätzung der Gebietsverträglichkeit unterliegt immer einer Einzelfallentscheidung, bei der die konkreten Rahmenbedingungen zu prüfen sind. Für die Einordnung sind u.a. die Anzahl der im jeweiligen Vorhaben geplanten Besucher- und Spielerplätze sowie die Größe der Einrichtung entscheidende Kriterien.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans NP 46 sind kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros bereits nach § 34 BauGB unzulässig. Die – je nach Ergebnis der Einzelfallprüfung – eventuell zulässigen nicht-kerngebietstypischen Spielhallen und Wettbüros werden ausgeschlossen, da mit einer Ansiedlung folgende negative städtebauliche Auswirkungen zu besorgen wären:

- In einer Entfernung von ca. 105 m Luftlinie befindet sich bereits eine Spielhalle, Damit ist der im Niedersächsischen Glücksspielgesetz festgelegte 100 m-Radius zur Verhinderung einer negativen Häufung von Spielhallen annähernd betroffen, der bei der planungsrechtlichen Bewertung ein Orientierungswert ist. Es kann angenommen werden, dass dieser Standort aufgrund seiner Lagegunst auch langfristig für Spielhallen und Wettbüros attraktiv ist und auch entsprechend genutzt wird, so dass die negative Vorbildwirkung voraussichtlich auf absehbare Zeit erhalten bleibt.

- Es können negative Verschiebungen im Bodenpreisgefüge auftreten und bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen werden. Darunter fallen überzogene Renditeerwartungen seitens der Grundstückseigentümer, die insbesondere zu Verdrängungseffekten in Bezug auf wohnungsnahe und versorgungsbezogene kleinteilige Einzelhandels-, Handwerks- und Gewerbebetriebe in den Erdgeschossen führen können.
- Es kann ein Trading-Down-Prozess eintreten. In dem Zusammenhang ist neben dem Bestand an der bereits vorhandenen Spielhalle auch die Existenz von Läden aus dem Niedrigpreis-Sektor und anderen Mindernutzungen sowie eine eventuell vorhandene Leerstandssituation oder ein mangelhafter baulicher Zustand entscheidend.
- Ferner ist eine Minderung der Wohnqualität zu erwarten. Das schon stark durch Verkehrslärm vorbelastete Gebiet kann durch die Ansiedlung von Spielhallen oder Wettbüros weiter negativ geprägt werden.
- Auch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes ist zu befürchten. Dabei ist zu beachten, dass die Gebäude unmittelbar an die Celler Straße angrenzen und somit den Straßenraum dieser Hauptverkehrsstraße maßgeblich prägen. Die Eingangsseite der Spielhalle Celler Straße 26 am Neustadtring ist diesbezüglich z.B. deutlich von der Straße zurückgesetzt.

Die aufgeführten städtebaulichen Gründe für den Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros gelten neben der Bebauung an der Celler Straße gleichermaßen auch für die Gebäude am Neustadtring. Dieser Bereich ist – bis auf das Eckgebäude Neustadtring 16 – in der grundsätzlichen Darstellung des Vergnügungsstättenkonzeptes nicht enthalten, hat jedoch einen ähnlichen Charakter wie der Bereich an der Celler Straße und ist insofern ähnlich durch Ansiedlungsinteressen gefährdet.

Die rückwärtigen Bereiche Eichtalstraße/Kreuzkampstraße/Lenastraße werden im Vergnügungsstättenkonzept ebenfalls nicht als Standort für Spielhallen und Wettbüros dargestellt. Diese Bereiche sind durch Wohnbebauung geprägt und sollen in dieser Funktion gestärkt werden. Zusätzliche Immissionskonflikte (z.B. durch Zu- und Abfahrtsverkehr) sowie Veränderungen des Bodenpreisgefüges und Trading-Down-Effekte sollen hier vermieden werden. Deshalb werden Spielhallen und Wettbüros auch hier ausgeschlossen.

## 6

## Gesamtabwägung

---

Mit dem Bebauungsplan NP 46 soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung berücksichtigt, gewährleisten. Die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan dabei städtebauliche Belange sowie die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung in Abwägung zu den Belangen der Wirtschaft. Mit der Planung wird einer weiteren Abwertung von Geschäftslagen und einer Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen durch Spielhallen und Wettbüros (Trading-Down-Effekt) vorgebeugt. Darüber hinaus wird mit der Planung die Nutzungsvielfalt des Quartierszentrums gestärkt und das Wohnen geschützt.

Die Einschränkungen zu Vergnügungsstätten betreffen keine bestehenden oder bereits genehmigten Betriebe, so dass insoweit wirtschaftliche oder sonstige Belange

der Betreiber nicht betroffen sind. Für den Antragsteller für das Grundstück Celler Straße 97 sowie möglicherweise weitere ansiedlungswillige Betreiber sind die mit dem Bebauungsplan bewirkten Einschränkungen hinnehmbar, da im übrigen Stadtgebiet noch in ausreichendem Umfang Bereiche für eine zulässige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros verbleiben. Die Absicht, derartige Vergnügungsstätten gerade an dem in Aussicht genommenen Standort zu realisieren, muss zurücktreten hinter dem öffentlichen Interesse, die erfahrungsgemäß zu erwartenden negativen Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros auf die Umgebung einzuschränken. Die Belange der betroffenen Betreiber wirken nicht schwerer als die Belange der benachbarten Wohnnutzungen und das öffentliche Interesse, eine städtebaulich nachteilige Häufung von Spielhallen und Wettbüros in diesem Bereich zu verhindern. Gleichermaßen gilt auch für das Interesse der Grundstückseigentümer, derartige Vergnügungsstätten auf ihren Grundstücken anzusiedeln. Es besteht eine hinreichende Bandbreite von zulässigen Nutzungen, die auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes realisiert werden können.

Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan die Ergebnisse des vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. November 2012 beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten und damit eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und setzt dieses auf Basis einer konkreten Prüfung und Abwägung für das Plangebiet angemessen um.

## **7 Zusammenstellung wesentlicher Daten**

---

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans NP 46 umfasst eine Fläche von ca. 2,24 ha.

## **8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**

---

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lösen keine baulichen Maßnahmen aus, so dass der Stadt Braunschweig im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Mit dem Bebauungsplan wird das zulässige Nutzungsspektrum geändert. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass gemäß §§ 39 – 44 BauGB Entschädigungsansprüche nicht entstehen.

## **9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

---

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, sind nicht erforderlich.

**Betreff:**

**Herstellung einer Treppe am Ringgleis zum "Pipenweg", Bereich Westbahnhof**

**Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

17.10.2019

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Entscheidung)

**Sitzungstermin**

29.10.2019

**Status**

Ö

**Beschluss:**

„Der Herstellung einer Treppe und Aufstellung von Fahrradständern am Ringgleis zur Anbindung an den „Pipenweg“ auf Höhe des Soziokulturellen Zentrums am Westbahnhof sowie der niveaugleichen Querung für Fußgänger und Radfahrer nahe der Büchnerstraße wird zugestimmt. Die Kosten betragen ca. 36.500 € und werden mit Städtebaufördermitteln finanziert.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 93 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG, wonach der Stadtbezirksrat über die Gestaltung der Grünanlagen im Stadtbezirk entscheidet.

**Hintergrund**

Im September 2019 wurden das neue Soziokulturelle Zentrum („Kufa-Haus“) und „Westand“ am Westbahnhof eröffnet. Entlang des Gebäudes wird eine Wegeverbindung zum Jödebrunnen, der sogenannte „Pipenweg“, hergestellt. Die Fertigstellung ist für Frühjahr 2020 vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Veranstaltungsort mit dem Rad über das Ringgleis angefahren wird. Auf Höhe des Gebäudes verläuft das Ringgleis oberhalb einer Böschung. Um den Zugang vom Ringgleis zum Gebäude zu ermöglichen ist die Herstellung einer Treppenanlage vorgesehen.

**Das Planungskonzept**

Die Planung sieht die Errichtung einer einläufigen Treppenanlage mit zehn Stufen mit beidseitigem Handlauf vor. Als kostengünstiges Material sollen Betonblockstufen zur Verwendung kommen. Die Breite der Treppe beträgt drei Meter. Auf den Stufen wird eine Stahlrinne für das Schieben von Fahrrädern montiert. Am Fußpunkt der Treppe entsteht eine gepflasterte Wartefläche. Zur Straße werden aus Sicherheitsgründen in diesem Bereich drei Poller aufgestellt und zusätzlich seitlich davon zwei Bruchsteinblöcke gesetzt. Oberhalb der Treppe am Ringgleis werden 14 Fahrradbügel zum Anschließen der Fahrräder sowie ein Abfallbehälter aufgestellt.

Für Fahrradfahrende wird ergänzend zu den bestehenden Querungsmöglichkeiten eine wei-

tere Möglichkeit im Kreuzungsbereich Straße Westbahnhof / Büchnerstraße geschaffen. Hierzu wird die Anschlussfläche befestigt und eine Bordsteinabsenkung hergestellt.

### **Realisierung und Gesamtkosten**

Die Maßnahme wird voraussichtlich Ende 2019 bzw. Anfang 2020 realisiert. Die Kostenabschätzung für die Maßnahme liegt bei ca. 36.500 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Beprobung, Bodenentsorgung und Bauaushubüberwachung	4.000 €
Herrichten und Wiederherstellung	6.300 €
Befestigte Flächen (Treppe)	19.200 €
<u>Ausstattungsgegenstände</u>	<u>7.000 €</u>
Gesamtkosten	36.500 €

Es entstehen keine Honorarkosten, da die Maßnahme durch den Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz betreut wird.

Die voraussichtlichen Kosten für die Maßnahme betragen ca. 36.500,- €. Die Kosten werden zu zwei Dritteln aus Städtebaufördermitteln finanziert, ein Drittel verbleibt als städtischer Eigenanteil. Die Mittel sind im Teilhaushalt des Fachbereichs 61 im Projekt 4S.610009 „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ veranschlagt.

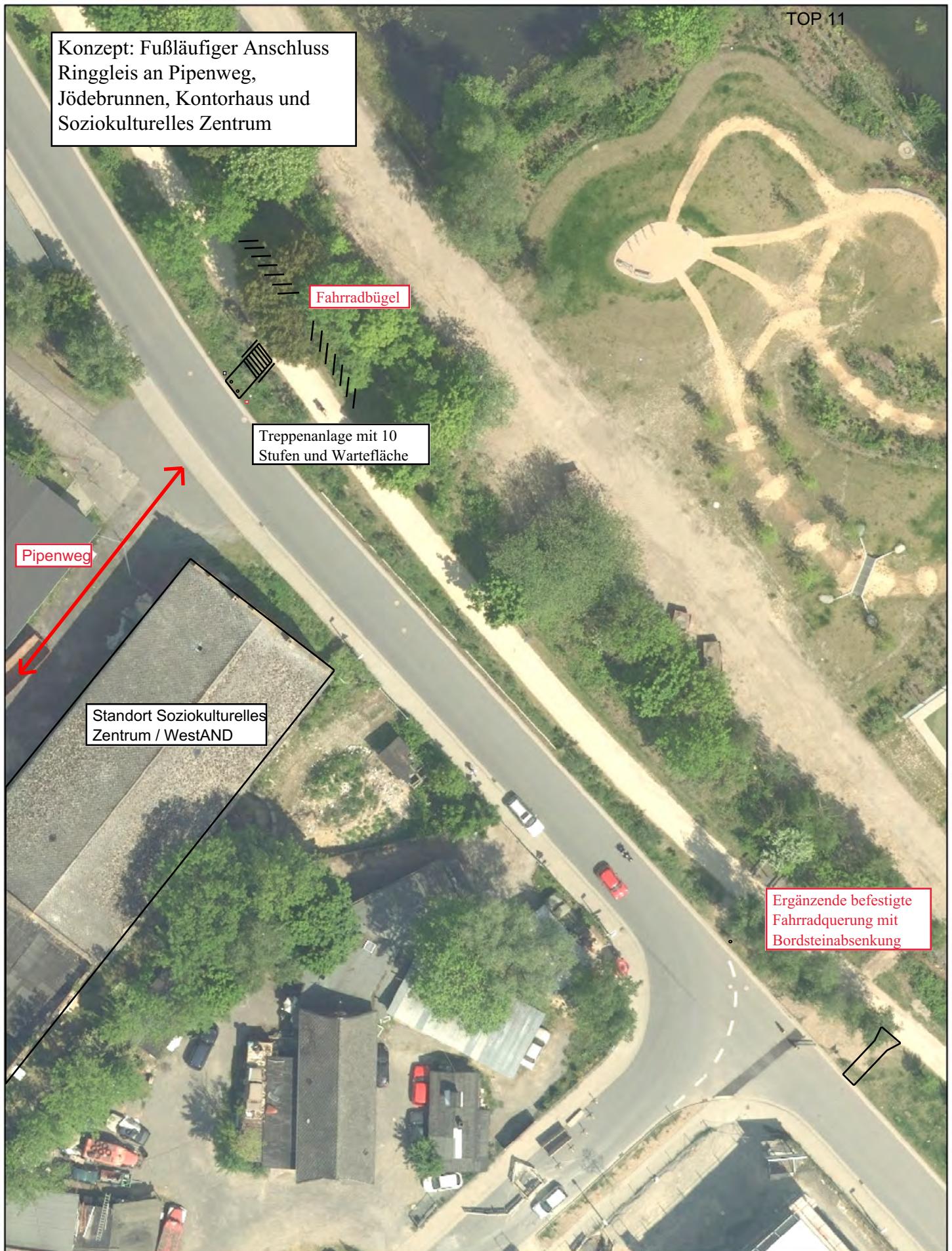
### **Beteiligung**

Der Sanierungsbeirat „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ wird in die Beratungsfolge mit seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 einbezogen.

Hornung

**Anlage/n:**  
Übersichtsplan

Konzept: Fußläufiger Anschluss  
Ringgleis an Pipenweg,  
Jödebrunnen, Kontorhaus und  
Soziokulturelles Zentrum



Betreff:

**Einrichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Westlichen Ringgebiet**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.10.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Beantwortung)

29.10.2019

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge wurden in Braunschweig im Rahmen des Schaufensterprojekts E-Mobilität errichtet. Hinzu kommen einige wenige private Lademöglichkeiten.

Sämtliche Ladepunkte befinden sich im Bereich Innenstadt bzw. in angrenzenden Bereichen zwischen Nordosten und Süden. Im Westlichen Ringgebiet finden sich Lademöglichkeiten ausschließlich im Gewerbegebiet Otto-von-Guericke-Str. sowie südlicher Frankfurter Straße.

Zur Förderung der E-Mobilität ist der weitere Ausbau von wohnortnaher öffentlicher Ladeinfrastruktur wünschenswert. Für das Laden in der Nähe des Wohnortes bietet sich die Errichtung von kostengünstigen und einfach zu installierenden AC-Ladepunkten an (z. B. Laternenladern).

Daher fragt die SPD-Fraktion die Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur plant die Stadt Braunschweig – insbesondere im Westlichen Ringgebiet?
2. Bestehen Möglichkeiten der Förderung der Ladeinfrastruktur durch öffentliche beziehungsweise städtische Mittel?
3. Wie lassen sich – unter Beteiligung des Stadtbezirksrats - effizient mögliche Standorte für Ladepunkte festlegen, die kurzfristig oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können?

Gez.

Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310**

TOP 13.2

**19-11604**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Erinnerungsplakette Karges-Hammer**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.08.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur  
Beantwortung)

Status

24.09.2019

Ö

**Sachverhalt:**

An der Frankfurter Straße steht etwas eingerückt eine Erinnerungsplakette an die Firma Karges-Hammer Maschine. Die renommierte Maschinenfabrik spiegelte bis 1998 ein Stück Braunschweiger Industriegeschichte. Im Jahr 2006 wurde laut der BZ vom 30.07.2006 dieses Kupferschild als Erinnerung an „ihre“ Firma aufgestellt. Die Erinnerungsplakette ist jetzt alt sowie brüchig und wirkt erneuerungsbedürftig.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Befindet sich die genannte Erinnerungsplakette in öffentlichem oder privatem Besitz?
2. Welche Möglichkeiten der Erneuerung dieser Plakette (z.B. Restoration, Ersatz, neuer Standort etc.) böten sich?
3. Welche weiteren Akteure (z.B. Stadtteilheimatpfleger, AntiRost etc.) könnten dafür einbezogen werden?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

Bild Plakette

